

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

19 (13.5.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763062](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763062)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Beförderung.

I. Nachdem der Regierung. Referendar-rius Herdes, mittelst höchsten Rescripts d. d. Berlin den 6. März c., dem Oberamtman und Rentmeister v. Glan zu Stieckhausen, cum spe succedendi adjungiret, auch dazu nunmehr pflichtbar gemacht worden; so wird solches hiermit zur Wissenschaft des Publici gebracht.

Signatum Aurich, den 1. May 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer.

Avvertissements.

I. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem der Herr Medicinal-Rath und Land-Physicus von Halem, wegen seiner zerrütteten Gesundheit und deshalb auf einige Monate vor-genommenen Reise ins Ausland, die bisher ge-führte Direction der Seebade-Anstalt auf der Insel Norderney, als Arzt und Aufseher der öconomischen Verwaltung vorerst niedergeleget hat, der Herr Doctor medicinae Usen in Nor-den die Direction in ärztlicher und öconomischer Hinsicht auf Ein Jahr übernommen habe, und können daher diejenigen, welche sich des See- bades im nächstkünftigen Sommer bedienen wollen, sich an denselben, vor oder während des Gebrauchs adressiren und die erforderliche nähere Nachricht einziehen.

Aurich, den 30. April 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Landwästhliches Admi- nistrations-Collegium.

2. Mittels der unterm 30sten September 1798 ergangenen, durch die öffentlichen Blät-ter bekannt gemachten allerhöchsten Declaration, ist zwar einem jeden Preussischen Unterthan nach- gelassen worden, Springeschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, jedoch unter der auf das genaueste zu beobachtenden Bedingung: daß jede ausgesendete Herlingsbunse im Lande erbauet seyn und dieses durch den sogenann- ten Beylbrief bescheinigt werden soll,

mit der beygefügten Verwarnung, daß diejen- gen, die wider diese bestimmte Vorschrift han- deln oder ihre Namen zur Unterstützung ausländischer Fischerey und Einbringung fremder He- ringe erweislich dargeben, nicht nur für immer von diesem Gewerbe ausgeschlossen, sondern auch mit Confiscation der Schiffe und Waaren, auch dem Befinden nach, noch härter bestraft werden sollen.

Da nun diese Verordnung den eingegan- genen Anzeigen zu Folge verschiedentlich aus den Augen gesetzt worden; so wird solche hierdurch nochmals zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit der ausdrücklichen Warnung: daß gegen die Contravenienten in Gemäßheit dieses Verbots aufs strengste verfahren werden wird.

Signatum Aurich, am 27. April 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Am Mittwoch den 12. Juny dieses Jahres soll die Concession zur Erbauung einer Mehl- und Pelde-Mühle auf dem Warsings- Behn, Leerers Amts, öffentlich an den Meist- bietenden ausgedoten werden. Liebhaber kön- nen sich demnach besagten Tages Vormittags um 10 Uhr allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, auch sich vorher entweder in der hiesigen Kammer-Registratur, oder bey der Rentey zu Leer mit den Vererb- pachtungs-Bedingungen bekannt machen.

Signatum Aurich, am 27. April 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Da bemerkt worden, daß diejenigen, welche liegende Gründe, Plätze, Warfe oder Stücklanden besitzen, wovon Herrschaftliche Ges- fälle bezahlt werden müssen, bey Veränderun- gen des Eigenthums, die Umschreibung auf ih- ren Namen bey den respectiven Renteyen nicht besorgen lassen, wodurch Verdunkelung in den Prästations-Registern verursacht werden, so wird die besfällige Verordnung vom 15ten November



1748 hierdurch Jedermann in Erinnerung gebracht, und demnach folgendes festgesetzt:

Erstlich, daß Jedermann, welcher einen Platz, Marsch, oder Stücklande in Eigenthum hat, wovon Herrschaftliche Gefälle müssen prästirt werden, bey dem Rentmeister jeden Orts innerhalb 8 Wochen, 2 die publicationis sich melden und anfragen solle, ob der Name des jehigen Possessoris bereits angeschrieben und zu Buche stehe? da denn, wenn dieses sich findet, keine Gebühren erlegt werden sollen, im Falle es aber noch nicht geschehen und der Rentmeister den veränderten neuen Namen noch nicht angesetzt, alsdann sind diejenigen leiblichen Gebühren zu erlegen, wie gleich wird verordnet werden:

Zumayßen zweytenß diejenigen, welche einen Platz oder andere unbewegliche Gründe, entweder durch Erbschaft oder aus einem andern Titel an sich gebracht, schuldig und gehalten seyn sollen, innerhalb 8 Wochen, von dem Tage an, da sie die Possession erlangt, bey dem Rentmeister ebenmäßig sich zu melden, ihren Namen anzugeben, und, daß solcher zu Buche gesetzt werde, zu erwarten haben, da denn mehr nicht als die folgendergestalt sehr billig moderirte Gebühren, für die Mühe des Umschreibens an den Rentmeister zu erlegen sind.

- 1) von einem ganzen Platz 1 Rthlr. Sch. W.
- 2) von einem halben Platz — 13 — 10 —
- 3) von einem viertel Platz — 6 — 15 —
- 4) von einem Stücklande — 3 — 7½ —

Gleichwie nun durch diese billige Gebühren niemand beschwert wird, und derjenige, dessen Name zu Register steht, wider etwaigen Anspruch desto mehr gesichert wird. Als zweifelt man zwar nicht, daß ein jedweder sein eigenes Beste hierunter beobachten, und in obgesetzter Zeit die Anmeldung bey den Renteyen verrichten werde. Daferne aber einige hierunter dem ohngeachtet nachlässig befunden würden; denjenigen wird eine Strafe von 20 Gfl. hiermit vorbehalten, welche von allen und jeden, so sich zu melden, entweder gänzlich unterlassen, oder obige zu dem Ende expres ihnen verstatete und angesetzte Frist versäumen, ohnfehlbar erleget, und mittelst der Execution bezgetrieben werden soll.

Signatum Aurich, am 1sten May 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

3. Da in verschiedenen mit der Provinz

Ostfriesland in Verkehr stehenden Gegenden, eine Krankheit unter den Pferden ausgebrochen, die allen Anzeigen nach ansteckend, und gar leicht verbreitend ist; so sind in Ansehung obengedachter Provinz folgende Maasregeln, um diesem möglichst zuvor zu kommen, nöthig befunden worden:

- 1) Müssen alle erkrankte Pferde, von denen hinzugezogene approbirte Thier-Ärzte nicht sofort versichern, daß sie von keiner ansteckenden Krankheit befallen sind, von den gesunden so weit entfernt werden, daß ihre Ausdünstungen, diese nicht erreichen können.
- 2) Alles Geschirr, z. B. Eimer, Puzzeug ic. und überhaupt alles, was bey den kranken Pferden gebraucht wird, darf nicht bey den Gesunden gebraucht werden, selbst die Wärter der Kranken müssen sich des Umgangs mit den Gesunden enthalten.
- 3) Sobald jemand bemerkt, daß ein seiner Pferde, das Futter ungewöhnlich verschmäht, muß er dasselbe auch, wenn weiter keine Krankheitszeichen vorhanden sind, in einen besondern reinen, gesunden und mäßig warmen Stall stellen, sich baldmöglichst die Hüfe eines approbirten Thier-Ärztes verschaffen, und seiner zunächst vorgesetzten Polizey-Obrigkeit von dem Erkrankten des Pferdes Nachricht geben, wenn dieser die Krankheit für ansteckend ausgiebt.
- 4) Da die Pferde der Fuhrleute auf Reisen, wegen des verdorbenen Futters, überschwimmten Heues ic. von einer ansteckenden Krankheit leicht befallen, und dann oft in den Wirthshäusern mit andern Pferden in einem Stalle zusammen gestellt werden, und so die Krankheit leicht verbreitet werden kann; so müssen die Fuhrleute, wenn etwa eins ihrer Pferde mit einer Krankheit behaftet, oder ihnen nur verdächtig ist, dem Wirth, zu Absonderung desselben von den andern Pferden, davon Anzeige machen.
- 5) Den Wirthen aber wird anbefohlen, fleißig darauf zu achten, ob unter den Pferden der Reisenden und Fuhrleute, die bey ihnen einkehren, Verdächtige sich befinden, und in diesem Falle, oder, wenn es ihnen von den Eigenthümern angezeigt wird, die verdächtigen oder kranken Thiere sogleich in einen besonders dazu bestimmten Stall bringen zu lassen. Dieser muß denn, nach dem jedes

ma-



maligen Abgange derselben, sorgfältig gereinigt, und die Krippen und Kausen müssen mit heißer Aschenlauge abgewaschen werden.

6) Diese letztere beyden Maaßregeln müssen vorzüglich auf den Pferde-Märkten befolgt, und daher sowohl den Pferdehändlern als den Gastwirthen, durch die Orts-Obrigkeiten wiederholt bekannt gemacht werden. Außers dem müssen, bis zum Widerruf, auf allen vorkommenden Pferdemarkten, die zum Markte kommenden Pferde unter Aufsicht der Orts-Obrigkeiten von einem Vieharzt oder Kurtschmidt, Stall für Stall untersucht, und es darf weder der Auftrieb der Verdächtigen und Kranken auf den Marktplatz, noch deren Verkauf gestattet werden, als wofür die Orts-Obrigkeiten besonders verantwortlich bleiben.

7) Die an irgend einer der Ansteckung verdächtigen Krankheit krepirten Pferde müssen, sogleich nach dem Ableben, tief in die Erde verscharrt werden, weil sonst zu befürchten, daß die von dem Nase fressenden Thiere, gleichfalls krepiren. Die Häute der an einer verdächtigen Krankheit krepirten Pferde, sind sofort an die Roggarber abzuliefern, und von diesen in die Grube zu bringen.

8) Wer eine oder die andere dieser Vorichts-Maaßregeln unbefolgt läßt, wird mit der in den Gesetzen auf die Vernachlässigung dergleichen Polizei-Vorschriften gesetzten Strafe belegt werden. Es hat sich daher Jedermann hiernach auf das genaueste zu achten.

Murich, den 7. May 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

6. Verschiedene Inhaber der Königl. Moräste in dem Amte Friedeburg, sollen sich, dem Vernehmen nach, bisher erdreistet haben, dieselben eigenmächtig zu veräußern; obgleich ihre Vorbriefe, dem klaren Inhalte nach, nur gewöhnliche, und in jedem Jahre widerrufliche Zeitpachts-Contracte sind, woraus ihnen durchaus kein Eigenthum oder sonstiges dingliches Recht erwächst.

Es wird daher gedachten Inhabern dergleichen fernere Veräußerung dieser Moräste, außer der an sich daraus folgenden Nullität, bey 50 Rthlr. Strafe für jeden Fall, hiermit ernstlich untersagt.

Signatum Murich, am 1. May 1805.

Kön. Pr. Ostfr. Krieges- u. Domainen-Kammer.

7. Auf der Insel Spiekeroog ist der Schul- und Küster-Dienst vacant. Ein Unverheyratheter, der sich dazu geschickt weiß und Neigung hat, wird angewiesen, sich bey dem Consistorial-Rath Koentgen zu Eens zu melden.

Murich, den 2. May 1805.

Königl. Ostfriesisches Consistorium.

Citationes Creditorum.

I. Ad instantiam der Eheleute, Amtgerichts-Protocollisten Samuel Christian Gottfried Goldhagen und Greetje Janßen Filken in Leer, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines durch dieselben, von den Eheleuten, Zimmermeister Hellmer Speyard und Deetje Gerdes Lindemann privatim erstandenen Hauses und Gartens zu Leer im ersten Rott Nro. 14.

Süb an Kaufmanns U. Deening Behausung, Nord an Kaufmanns Gerhard Schmidts Garten,

West mit dem Garten an einen Königl. Kamp und

Ost an der Straße belegen,

und dessen Rauffchillings der förmliche Liquidations-Prozeß erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes zu mobile oder dessen Kaufgelder aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu machen vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 22. May a. c. anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht des bemeldeten Immobilis und dessen Kaufpretii wider die Prosvocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 16. Februar 1805.
Oldenhove.

2. Der weyl. Hausmann Menke Eden zu Schwittersum besaß daselbst einen für 2½ Heers de liegenden in dem Hypothekenbuch dieses Gerichts, Volum. von Plätzen sub Nro. 17. registrirten Platz, zusammen 97½ Diemathen Landes haltend, von welchem jedoch circa ¾ Diemath zu einem Wege nach dem Osterhammer hin abgeschüttet sind, für dessen Gebrauch die Besitzer der darüber gehörenden im Osterhammer belegenen Lande an gedachten Platz jährlich per Diemath 1 Silbr. Weggeld bezahlen müssen, nebst Behausung, Garten-Grund, Morästen, Kir-

chen



den und Begräbnis-Stellen zu Resterhabe, sodann einem zu einer ehemals einem gewissen Cornelius Böchers zuständig gewesenem Warfstädte, deren Behausung aber demolirt worden, gehörig gewesenem Garten, die Bols-Lhune genannt, zu welchem letztern Immobili auch die Nutzung des sogenannten Süderhammerweges ums andere Jahr oder wechselseitig mit dem Besitzer der Johann Dirkschen Warfstädte in Schwitterssum unter gewissen Bedingungen gehört.

Nach dem Tode des Menke Eben sind diese Immobilien auf dessen 3 Kinder, Elisabeth Menken, verheirathete des Hausmanns Engelke Hinrichs, Edo Janßen und Christine Menken, verheirathete des Landgebräuchers Verd Ewen Verdes vererbt, und in der Erbtheilung zwischen denselben, den Hausmann Edo Janßen Menken, erga pretium taxatum von 19592 Gulden 3 Schaaf in Golbe zugefallen.

Dieser hat nun sowohl zur Sicherheit seines Besizes gegen etwaige unbekannt Real-Prätendenten überhaupt, als auch da auf diesen Platz noch folgende Schuldposten, als:

- a) 600 Gulden für den weyl. Organisten Abt,
- b) 100 Gulden für Pastor Junk, vom 1sten September 1724,
- c) 389 Gulden 1 Schaaf für Liard Dncken Erben, de 19. October 1724,
- d) 217 Gulden 1 Schaaf 5 Witt für Amtmann Eyles, de 6. November 1747,

in dem Hypothekenbuch eingetragen stehen, von welchen behauptet wird, daß selbige insgesammt längst abgetragen seyn, obgleich die quitirte Instrumente nicht herbey geschast werden können, sondern angeblich verloren gegangen sind, und von deren ehemaligen Inhabern die Erben zum Theil unbekannt sind.

Zum Behuf der Löschung dieser sämtlichen Schuldposten gegen die unbekannt Eigenthümers Cessionarien, Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber, der darüber sprechenden Verschreibungen, ein öffentliches Aufgebot nachgesucht, welches per decretum vom heutigen dato erkannt ist.

Dem zu Folge werden hiemit und Kraft dieser Edictal-Citation, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst affigiret, auch den wöchentlichen Intelligenzblättern inseriret worden; alle diejenige, welche sowohl am vorgedachten ehemals Menke Ebenschen Platz cum annexis aus einem Eigenthums-Erbschafts-

Pfand- den Nutzung- Ertrag schmälern und gleichwol durch sichtbare Merkmale nicht bezeichneten Dienstbarkeits-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte, als auch in specie an die vorgedachtermaßen im Hypothekenbuch noch offen stehende 4 Schuldposten, als: Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und verabladet, solche ihre Ansprüche a dato in 3 Monaten und längstens am 16. May nächstkünftig, als dem präclusivischen Termin, Vormittags um 10 Uhr hieselbst gehörig, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und vorschristmäßig legitimirte Bevollmächtigte anzugeben und die Richtigkeit derselben rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an die Grundstücke selbst sowohl, als die darauf intabulirte Schuldposten präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, letztere auch sodann in dem Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

Die zu weit entfernte oder durch gesetzliche Ehehaften an persönlicher Erscheinung verhinderte und hier keine Bekanntschaft habende, können sich an die Justiz-Commissarii Hedden und Arens in Hage wenden.

Decretum Dornum in Judicio, den 2ten Februar 1805.

v. Halem.
3. Weym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch die Gesandter, Regierungs-Rath Hermann Justus von Conring, Landschafts-Secretaire Christian Bernhard Conring, Assessorin Charlotte Elisabeth Rösing, geborne Conring und Regierungskreferendarius Justus Conring für $\frac{2}{3}$ von ihrem weyländ Vater, Landrentmeister Justus Conring geerbt und für $\frac{1}{3}$ von des weyländ Raths Herrn Wolters zu Ordningen Erben, Weesbecker Wolter Wolters, Clara Elisabeth Wolters, des Empfängers Krip, Adelgunda Christina Wolters, des Henrick de Sandra Weltmann van Slogteren, Christina Elisabeth Wolters, des Staats-Secretarii Lewe und Anna Hermanna Wolters, des Joest van Bierßen Ehegenossen erhaltene bey der im Jahre 1803 gehaltenen Erbtheilung, dem gedachten Landschafts-Secretaire Christian Bernhard Conring zugefallenen und von diesem an des weyländ Hausmanns

manns Garret Heren Wittwe Ue Garrelfs verkauft zu Loquard belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten cum annexis und 93 $\frac{1}{2}$ Grafen Landes einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienftsbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praeculivo auf den 30. May nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtsgerichte, den 25ten Februar 1805.

4. Nachdem auf das Ansuchen der Eheleute Claas Wilken Boeckmeyer und Hille Harms Meyer zu Loga, um Ertheilung des beneficium cessionis bonorum, über das sämtliche Vermögen dieser Eheleute, angeblich bestehend

- 1) aus dem zu Loga im 3ten Klust No. 12. belegenen halben Platz,
- 2) aus wenigen Mobilien, und
- 3) aus einer Forderung an des Hinrich Heyen Ehefrau, Greetje Harms Meyer zu Colplinghorst, wegen des unter ihr annoch bestehenden älterlichen Erbtheils der Gemeinschuldnerin.

per decretum vom 1zten dieses der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an die besagte Vermögens-Masse Ansprüche und Forderungen haben möchten, hiezu öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino connotationis den 15. Juny dieses Jahres Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissions-Räthe, Sütthoff, Schröder und Höding zu Leer vorgeschlagen werden, anzumelden, auch sich über das von den Gemeinschuldnern nachgesuchte beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch in Absicht ihrer, die Bewilligung der Rechtswohlthat der Cession angenommen werden soll.

Evenburg in Judicio, den 16. Februar 1805.

Detmers.

5. Das sogenannte Ekeler Thurmhaus bey Norden, mit dazu gehörigen Gartengründen, wurde von dem Ausmiener Thoden von Welsen auf den Privat-Kauf zwischen der Demoiselle W. F. D. Thoden von Welsen, der Frau

Canzley-Inspectorin Heinen, geberre Thoden von Welsen, und dem Notario Heilmann, mit Näherkauf besprochen, und ihm per sententiam d. d. 28. May 1804 adjudiciret. Der Ausmiener Thoden von Welsen hat darauf dies benäherte Immobile dem Notario Heilmann wiederum aufs neue per contractum d. d. 12ten Februar 1805 käuflich abgetreten, und dieser will nun bey dem fernern Besitze völlig gesichert seyn.

Ad instantiam desselben werden daher alle und jede, welche auf das besagte Ekeler Thurmhaus mit Zubehör, ein Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Dienftsbarkeits-, Reunions-, Benäherrungs- oder ein sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hieby durch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb drey Monaten, und längstens in dem präclusivischen termino den 8. Juny d. J. Morgens 10 Uhr ihre Ansprüche bey dem Amtsgerichte zu Norden anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber dem Provocanten, Notario Heilmann, besagtes Immobile von fremden Real-Anspruch frey, adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 23. Februar 1805. Hoppe.

6. Der Hausmann Habbe Sieples zu Eilsum erstand am 29ten August 1804 von den Erben des weyl. Hausmanns Ljabe Ulrichs in Nysum, a) einen Heerd Landes, bestehend in einem Wohngebäude nebst Scheune, Garten, einer Mannes- und einer Frauen-Sitzstelle in der Kirche zu Nysum und 5 Todtengräber auf dem dassigen Kirchhofe, sodann in 85 $\frac{1}{2}$ tel Grafen Wau- und Grünlanden, und b) ein Stück Land von 3 Grafen in der Venne, in Osten an den Gemeine-Weg, in Süden an Ljabe Ulrichs Erber, in Westen an Dirk Janssen und in Norden an anderweitige gemeinschaftliche 4 Grosen der Ljabe Ulrichs Erben beschwettet, und in der Herrlichkeit Nysum belegen, auf welche Grundstücke der Regierungs-Rath von Conring den Näherkauf exerciret hatte, wovon er aber, nachdem er in erster Instanz ein obseglisches Urtheil erhalten, wiederum durch Vertrag mit den annehmlichen Verkäufern abgestanden war.

Der jetzige Besitzer derselben hat nun zur Sicherheit seines Eigenthums, und zugleich zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels letztgedachter 3 Grafen, ein öffentliches Aufgebot nach:



nachgesücht, welches auch dato erkannt worden ist.

Es werden demnach alle und jede, welche auf diese Grundstücke, außer der in dem Kaufbriefe erwähnten Servituten und übrigen Grund-Gerechtigkeiten, sonst ein Eigenthums, Pfand-Dienstbarkeits-Veränderungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, spätestens den 20sten May a. cur. Vormittags vor dem hiesigen Gerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die aufgeboteene Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sodann aber mit Berichtigung des tituli possessionis gebachter 5 Grafen im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Rijum im Freyherrlichen Gerichte, den 18ten Februar 1805. Reimers.

7. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind auf Ansuchen des Kaufmanns Carl Friedrich Schöder, edictales wider alle und jede, welche auf das durch denselben von der vermittelten Frau Hofrätin Zeising, geborne Overhoff, und des weyl. Hofraths Zeising Erben, privatim anerkaufte Haus bey dem Hoff von Hollands-Brüdern und an der großen Brückenstraße in Comp. 16. No. 23. und 24., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 10. Juny nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus cum annexis präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 4. März 1805.

8. Ad instantiam des Hausmanns Hans Eilts werden Alle und Jede, welche auf die von den Eheleuten Eilert Jacobs und Greetje Janssen privatim erstandene, auf der sogenannten Komper, bey Ute, belegene Heerdstätte, angeblich bestehend aus einer Behausung nebst Garten und pl. min. 10 Diemathen Landes, in verschiedenen Stücken belegen, sodann die dazu gehörigen Gräbern auf dem Uter Kirchhofe,

nebst dem Sitze in der Kirche daselbst und der Gerechtigkeit auf dem Neu-Eiser-Felde, des gleichen einen kleinen in der Mitte belegenen Moraste oder auf die dafür stipulirten Kaufgelder, ein Servitut-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis den 11. Juny besorkend Morgens 9 Uhr andero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenige, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 22. Februar 1805. Kettler.

9. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Blockmachermeisters Focke Sybolls daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von des weyl. Blockmachermeisters Peter J. Lulp Wittwe, Elisabeth Geiken van Hoorn, und deren beyden Töchtern, Metje und Heilke P. Lulp privatim anerkaufte beyde Häuser, als:

- 1) Ein Haus an den Delft, in Comp. 1. No. 3.
- 2) Ein Haus in dem Gang bey dem Delft, zum Zeichen das Fleen-Boot, in Comp. 1. No. 4.

aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreym Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 10. Juny nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die oben benannte Häuser präcludiret, und ihnen sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Emden aufm Rathhause, den 4ten März 1805.

Justu Senat. de Pottere, Secretair.
10. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns E. H. Ringius daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Kaufmann Peter Deteleff eingetaufchte Pachthaus an der Lock-

vens



venne in Comp. 8. No. 92., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeculativo auf den 10. Juny nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, zu Rathshause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebote Haus cum annexis präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 4. März 1805.

11. Der Prebiger Bernhardus Hesse und dessen Schwester, Grietje Hesse, zu Wymeer, haben von dem Geheimen-Commerzien-Rath Groenewald zu Weener unterm 4ten Julii 1804 das Dominium directum eines zu Weenigermoor belegenen Fol. 3. Vol. 1., Hypotheken-Buchs Weener Wagten, registrirten Heerdes, dessen Dominium utile gegenwärtig der Frerich Egbers besitzet, öffentlich angekauft, und haben zu ihrer Sicherheit auf ein gerichtliches Aufgebot unbekannter Real-Prätendenten angetragen, welches denn auch dato erkannt ist.

Es werden demnach alle und jede unbekannte Real-Prätendentes, welche an das obbeschriebene Dominium directum, sey es Näherkaufs, Vindicacion, Reunion, Pfand des, einer nicht in die Sinne fallenden Dienstbarkeit, oder auch eines andern bürgerlichen Rechtes wegen, Anspruch zu haben vermeinen möchten, edictaliter aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten specialiter in termino den 18. Juny a. c. vor diesem Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon beyzubringen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Dominium directum präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben im Amtgerichte, den 28. Februar 1805. Oldenhove.

12. Beym Gddenschen Landgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das, Abseiten des Kaufmanns Friedrich Seelig zu Neustadt-Gddens, dem Blaufärber Johann Dietrich Schmidt in Aurich, verkaufte in der Syhlstraße zu Neustadt-Gddens stuirte und im Hypotheken-Buche sub Nro. 68. registrirte Haus und Scheune

cum annexis, Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen et praeculativo auf den 18ten Juny a. c. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Goedens im Landgerichte, den 6 April 1805. v. Mezner.

13. Vom Landgerichte zu Gddens werden Alle und Jede, die an folgende Gräber des Dykhauser Kirchhofes, als: 4 Gräber sub No. 3. 1 Grab sub No. 35. 2 Gräber sub No. 114. 1 Grab sub No. 117. 2 Gräber sub No. 161. 1 Grab sub No. 225. Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ad terminum den 17. Juny a. c. Vormittags 10 Uhr anhero zur Angabe und Justification und Berichtigung des tituli possessionis derselben unter der Warnung verablabet:

daß gegen die Ausbleibenden Präclusion und ewiges Stillschweigen erkannt, und besagte Gräber der Dykhauser Kirche in Eigenthum zuerkannt werden sollen.

Zu eben diesem Termin werden auch alle diejenigen, so gegen die, von den Kirchen-Vorstehern jüngst vorgenommene Umschreibung der übrigen Gräber gedachten Kirchhofes gegründete Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, zur Anzeige dessen hiemit gleichfalls edictaliter, und zwar unter der Warnung verablabet:

daß im Ausbleibungs-falle die geschehene Gräber-Umschreibung allenthalben als richtig angenommen werden solle.

Gddens im Landgerichte, den 1. April 1805. v. Mezner.

14. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Accise-Dieners Eilert de Vries daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Kaufmann Carl Friedrich Schröder privatim angekauft Haus an der Wallstraße in Comp. 13. No. 81., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praeculativo auf den 11ten Juny nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebote Haus präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten

earten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden auf dem Rathhause, den 25. März 1805.

15. Von dem königlichen Amtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Erben der weyl. land Eheleute Eppes Freerks und Antje Janssen, namentlich Hille Eppen, verheiratete Jan Krolse, und Antje Eppen, des Willem Cornelius Ehefrau zu Logener Vorwerk, dato Edictales wider Alle und Jede, welche an dem von des Vierzigers van Senden Wittwe, Johanna Qualensbrink, herrührenden durch diese an die provocantische Eltern privatim verkauften, sodann auf Provocantes ab intestato vererbten, plus minus 6 Gras n großen ins Osten an Wäbbe Hanssen Erben Land, südlich an den Deich, sodann west- und nördlich an den Heerweg schwertenden Stück Spittlande, aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungsertrag schmälern oder ein sonstiges Real-Recht zu haben verneinen möchten, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praeculivo den 10. Juny a. c. Vormittags 10 Uhr erkannt, und zwar unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwa nachher anzubringenden Ansprüchen nicht weiter gehdret, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen; auch den Provocantinnen das aufgebotene Immobile spruchsfrey in Eigenthum abjudiciret werden soll.

Signatum Emden im königl. Amtgerichte, den 22. März 1805. Detmers.

16. Vom Amtgericht zu Aurich werben, auf Instanz des weyl. Koolf Harkerts Wittwe, Lücke Hinrichs, auf dem Boekzeteler-Kloster, Alle und Jede, die auf ein in ao. 1753 von den Boekzeteler Erbpächtern, laut Contract vom Jahre 1768, den Eheleuten Rencke Eilerts und Lücke Alken in Acker-Erbpacht verliehenes im Boekzeteler-Kloster-Hoop belegenes Stück Landes, groß 1 Diemath 350 Ruthen, das Diemath zu 450 funfzehnhüßigen Quadrat-Ruthen gerechnet, mit dem darauf erbaueten Hause, welches Grundstück nach dem neuerlich erfolgten Intestat-Absterben des Rencke Eilerts, von dessen 7 Kindern, Eilert auf dem Warfings-Fehn, Alke zu Leer, Albert zu Suurhusen, Gerd auf dem Warfings-Fehn,

Elcke, in Assistenz ihres Ehemannes, Marten Wilhelmus zu Emden, Jann auf dem Warfings-Fehn und Rencke Rencken, Zimmermann zu Leer, für die eine, sodann von der Wittwe, Lücke Alken auf dem Boekzeteler-Fehn, für die andere Hälfte an die Provocantin privatim verkauft ist, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand-oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 21. Juny d. J. persölich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Weber, Mencke ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit prä-ludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 6ten März 1805. Zeltling.

17. Auf dem sub Nro. 27., Hypothekens-Buchs Loppersum, registrierten Hause, stehen annoch zur Last des Peter Fokken Wittwe, Jenke Janssen, für die Loppersumer Armen-Casse 100 Gulden, unter folgendem Vermerk eingetragen:

„1753 den 5. März sind eingetragen 100 fl.,
 „so Besizerin den 7. November 1744 von der
 „nen Armen zu Loppersum aufgenommen,
 „welche, vermöge des Loppersumer Armen-Pro-
 „tocols, im Jahre 1771 wiederum abgetragen
 worden, und die Loppersumer Armen-Vorste-
 her deshalb bereits gerichtliche Quittung geleis-
 tet, und einen Mortifications-Schein ausge-
 stellt haben. Da die originale Obligation aber
 angeblich verloren gegangen, und die jetzige Bes-
 zigerin der quaeft. Immobilis, des Geerd Be-
 rend Claassen Wittwe, Maria Jacobs, Wehuf
 Lösung die er Post, auf die Erlassung einer
 Edictal-Citation angetragen hat, welche auch
 erkannt worden; so werden Alle und Jede, wel-
 che an diese Post und dem darüber aufgestellten
 Instrument, als: Eigenthümer, Cessionarien,
 Pfand-oder sonstige Briefe, Inhaber ein Recht
 haben möchten, hiermit edictaliter vorgeladen,
 selbiges innerhalb 12 Wochen und längstens in
 termino reproductionis den 17. Juny a. c. Vor-
 mittags 10 Uhr durch Production des originalen
 Dokuments, geltend zu machen, widrigenfalls
 selbiges für amortisirt geachtet, und mit der Lö-
 schung im Grundbuche verfahren werden soll.“



Signatum Emden im Königl. Amtgerichte,
den 9. März 1805.
Detmers.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Geschwister Hinrich und Lottje Janssen Wüchmann, zu Riepe, Alle und Jede, welche auf das in ao. 1799 von dem weyl. Gastwirth D. e. H. J. D. Juren an den Lüdde Jhneu öffentlich, im Jahre 1800 von diesem an den Hausmann Dirck Jütting auf dem Tergaster Graßhause, und von letzterem neuerlich an die Provocanten privatim verkaufte, auf der Vorstadt Aurich belegene Haus mit Schenke, einer Lortsbude, und einem Warfe von pl. m. 40 Quadratfuß, nebst den freyen Gebrauch der an der Nordseite des Hauses befindlichen Mistställe, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nahrung schmäleres Dienstbarkeits Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, kräftigens am 21sten Juny d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Weber, Mencke u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa melbende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 7. März
1805. Zeltling.

19. Der weyland Geheim- Krieger- und Ober-Rechnungs-Rath, Daniel Georg Ludewig, Freyherr von Derenthal, zu Berlin, besaß das Dominium directum eines im Grundbuche von Oldendorf sub Nro. 12. registrierten Heerbes, die Wischenborg genannt, wovon der Jan Hiedmann zu Kirchborgum gegenwärtig das Dominium utile besaß, zu fünf und vierzig Pistolen jährlich am Martini fällig, und vererbte solches auf seine Ehegenossin, Frau Eilse Wilselmine Christine, geborne Prebenthan von Willemsdorff, per testamentum d. d. Berlin den 9ten März 1792 et publ. de 3ten Februar 1799, welche solches sodann unterm 15. Juny 1803 durch ihren General-Mandatarius, Justiz-Commissions-Rath Hdring in Leer, öffentlich verkaufen ließ, und wurde es dem Camerario, Herrn Johann Joachim Meder in Emden, als Meistbietenden zugeschlagen.

Dieser hat nun zur Sicherheit wider alle
(No. 19. 588.)

etwaige unbekannte Realpräventes auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen, welche auch dato erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, welche an gedachtem Dominio directo etwa ein Erbs Eigenthums Pfand- V. näherungs- oder sonst ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiernit edictaliter vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductionis den 17. July a. c. Vormittags 10 Uhr entweder in Person oder durch zulässige Mandataria, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Bluhm, Mencke, Koimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können, vor diesem Gerichte zu verlaubaren, und gehdrig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwa nachher anzubringenden Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht der Kaufgelber und des jetzigen Besitzers zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den
12. März 1805. Detmers.

20. Von der Königl. Regierung hieselbst werden auf Ansuchen der Wittwe und Erbin des weyl. Justiz-Raths und Oberamtmanns Möller in Leer, alle diejenigen unbekannte Personen, welche an das gerichtliche oder Pupillen-Depositum des Amtgerichts zu Leer aus der Dienstzeit des am 5. December 1801 verstorbenen Justiz-Raths und Oberamtmanns Möller daselbst, einigen Anspruch zu haben vermeinen, und sich damit weder bey der im Jahre 1802 von der Regierung zur Untersuchung des Zustandes der damaligen Depositum-Casse angeordnet gewesenen Commission, noch nachher bey dem jetzigen Oberamtmanne, Regierungs-Rath Oldenboge gemeldet haben, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 16. July Vormittags 9 Uhr allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath Bley, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen, in Ermangelung eigener Bekannthschaft, die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Fering, Adv. Fisci Liaben, Stärenburg, Detmers oder Weber, vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche an das gerichtliche oder Pupillen-Depositum des

des erwähnten Amtgerichts, angeben, damit die Rechnung solcher Depositi, aus der Dienstzeit des Justiz-Raths und Oberamtmanns Möller, mit dessen Wittwe und Erbin gehörig abgeschlossen, und die von ihr, nach Absterben ihres Ehemannes, für die etwaige Deferte bestellte Caution, derselben wieder zurückgegeben werden könne, unter der Verwarnung:

daß sie nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins ihres Anspruchs an die gerichtliche Depositen-Casse für verlustig erkläre, die Rechnung mit der Wittwe und Erbin des weyl. Justiz-Raths Möller abgeschlossen, ihr auch die bestellte Caution zurückgegeben, mithin die angebliebene Prätendenten bloß an die Person derselben und deren Privat-Vermögen verwiesen werden sollen.

Murich, den 4. April 1805.

Königl. Distr. Regierung.

v. Schlechtendahl. Bluhm.

21. Ein, an der Nordseite des Aectiefs belegener Kamp, nahe bey dem Hartumer Wegr, ist aus dem Nachlasse des, angeblich in anno 1763 verstorbenen Bäckers Cornelius Arens, seiner unverheuratet gebliebenen Tochter Tjabe Catharina Arens zugetheilt, und durch des Absterben der Tjabe Catharina in anno 1779, ihres Bruders Claas Arens in anno 1801, und ihrer weyl. Schwester Christine Sophie Sohnes, Cornelius Harms in anno 1792, Kraft der letztwilligen Dispositionen des Cornelius Arens, der Tjabe Catharina Arens und des Cornelius Harms, nach Maasgabe des Revisions-Urtheils in Sachen der Wittwe Bölling wider Arend Cornelius Arens,

auf der weyl. Christine Sophie Arens mit dem weyländ. Rademacher Jacob Harms erzeugte Tochter, Ahlthe Christine, jeko des weyl. Schrifters Matthias Paul Bölling Wittwe zu Murich, pro Aetel, und

auf den qualificirten Bürger Arend Cornelius Arens zu Murich, Bruder der Christine Sophie, der Tjabe Catharina und des Claas Arens, pro Aetel,

für des in anno 1804 verstorbenen Arend Cornelius Arens Antzeile aber per testamentum auf seine Wittwe, Wilhelmina Sophia, geborne Schmeding zu Murich, für die eine —, und

auf seine 3 Töchter, nemlich

Cornelia Metta Friederica, des Kaufmanns

Johann Conrad Zehlein Ehefrau zu Murich, Helena Christina daselbst, und Margaretha Bernhardina Charlotta, des Predigers Neenz zu Reepsholt Ehefrau, zu gleichen Theilen für die andere Hälfte, erblich devolvirt,

sodann neuerlich von der Wittwe Bölling, ferner von des weyl. A. C. Arens Wittwe und Töchtern, an den Buchdrucker Gerhard Stalling zu Oldenburg, privatim verkauft.

Auf Instanz des Letzteren werden nun vom Amtgerichte zu Murich Alle und Jede, welche auf solchen Kamp, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfund- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 2ten Julii d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Murich im Amtgerichte, den 13ten April 1805.

Zelting.

22. Vom Amtgerichte zu Murich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Warfsb-fähers und Wersers Marten Zanffen zu Holdorf, bestehend

- 1) aus einem daselbst belegenen Hause mit Garten und Lande nebst Aufschlags-Ge-rechtigkeit ic., taxirt auf 2200 fl. in Golde,
- 2) aus Mobilien ic., taxirt auf 367 fl. 3 Sch.

15 w. Courant,

worüber auf Ansuchen des Gemein-schuldners um Ertheilung des beneficii cessionis honorum, der Concurfus Creditorum erkannt worden, For-derungen und Ansprüche haben möchten, öffent-lich vorgeladen, solche spätestens am 2ten Julii dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Mencke ic., auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über das von dem Gemein-schuldner nachgesuchte bene-ficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit sei-ren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewi-

ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Vorzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung, aber den Verlust des Pfands und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 11ten April 1805. Telling.

23. Auf Ansuchen des Johann Christoph Bachhoff zu Wiesebe, werden alle und jede, welche an die demselben, vermöge gerichtlichen Protocols vom 29. October 1803, von Ahrend Gerhards verkaufte Warffstelle zu Wiesebe, bestehend aus einem Kamp und Hausstelle, welche letzterer von Ferich Detken erkaufte und worauf Provocant ein Haus erbauet hat, und in Norden an Gerb Janssen Warffstädte, in Osten an der kleinen Sure-Gasse, in Westen am Wege und in Süden an Johann Gerdes Janssen Kötterey beschwettet ist, sodann aus zehen Aekern auf der Vierder Gasse, im Westen und Norden an Gerb Janssen Aecker, im Süden am Wege und im Osten an Marten Martens Aecker belegen, und endlich einem Morast auf den vorbersten Morasten, nebst 2 Gräbern auf dem Repsholter Kirchhofe, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu machen haben, hiermit edictaliter citiret, diese ihre Ansprüche in termino connotationis den 12. Juny anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeburg im Amtgerichte, den 31. März 1805.

24. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam der Executoren testamenti des weyl. Zinngießereisters Christiaan Peeters van Alfast, Zinngießereisters Johann Christoffers van der Burg, Kaufmann P. J. Buff und Buchführers C. Wenthin eine Edictal-Citation wider den verschollenen Peeter Christiaans van Alfast oder dessen etwaige unbekannte Erben; da besagter P. C. van Alfast schon vor mehrere

Jahren sich zur See begeben, und seit dem Jahre 1794 hieselbst nichts weiter von sich sehen oder hören lassen, der am 13. September 1763 hier in der Stadt geboren war, erkannt. Es wird dannhero gedachter Peeter Christiaans van Alfast oder seine von ihm etwa zurückgelassenen unbekannteten Erben oder Erdnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in termino d. 8. Januar 1806 vor unserm Deput. Senat. Meyners bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien, Bluhm, Mencke, Keimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, zu geben, und sodann weiterer Anweisung zu gewärtigen; im Fall er oder dessen Erben aber nicht erscheinen oder sich nicht melden sollten, hat er oder dieselben zu erwarten, daß er und sie, nach dem Antrage der Provocanten, für todt erklärt, und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten Intestat-Erben zuerkannt und überlassen werden soll, und zwar: der Ehefran des J. C. van der Burg.

Sign. Emdae in Curia, den 25. März 1805.

25. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hinrich Dycken zu Westerende, Ake und Jede, welche auf das, im Jahre 1803, von dem Andreas Erdwyns an den Hinrich Gerdes zu Ertum privatim verkaufte, von diesem an seine Ehefrau, Margaretha Franzen, in Näherkauf abgestandene, neuerlich aber von derselben, in Absicht ihres gedachten Ehemannes, an die Eheleute Lobe Loben und Greetje Franzen zu Ertum, und darauf von den beyden Letzteren an den Provocanten privatim verkaufte, zu Ertum belegene Haus mit Garten, ober auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits, Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 19. July d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2ten May 1805. Telling.

26. Der weyl. Arend Hinrichs auf dem Schott hat an den Harm Hinrich Arends, jetzt Ausmischer zu Emden, über 150 fl. ostfr., eine Verschreibung, d. d. 1. May 1760, privatim ausgestellt, welche, nachdem der, darin bestellte General-Hypothek, annoch der Eintragungsbeweisung seiner Wittwe, Trientje Wfferts Bollinghusen, d. d. 4. October 1777, hinzugekommen, am 6. Nov. 1777 auf das von dem Schuldner nachgelassene Haus mit Garten cum annexis auf dem Schott intabulirt ist. Der Ausmischer H. H. Arends hat jenes Capital mit Zinsen seit dem 1. May 1760, laut Bescheinigung vom 15. Sept. 1777, und seiner neuerlichen gerichtl. Erklärung, des weyl. Arend Hinrichs Wittwe, Trientje Wfferts Bollinghusen, geschenkt, welche solches mit der Hälfte aller seit ao. 1760 reitzenden Zinsen, aus den Kaufgeldern des, im Jahre 1803 von des weyl. Arend Hinrichs Kindern und Erben an den Generer-Brenner Wilem Wffes Leerhoff sen., auf dem Schott öffentlich verkauften Hauses mit Garten und einer Kuhweide ausgezahlt verlangt.

Indessen soll die originale Verschreibung verloren gegangen seyn, und daher werden vom Amtgerichte zu Aurich, ad instantiam des Wilem Wffes Leerhoff sen., welcher wider des weyl. Arend Hinrichs Kinder und Erben auf Verschaffung einer reinen Hypothek Klage erhoben hat, und demnächst von ihnen zur Nachsuchung dieses Kaufgebots auctorisirt ist, alle und jedes, welche an die gedachte Verschreibung und die, daraus eingetragene Post, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefe, Inhaber, Anspruch haben mögten, öffentlich vorgeladen, solchen spätestens am 23. August dieses Jahres persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissairen, Stärkenburg, Ostmers u. hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinem Anspruch präcludirt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das verlorne Instrument amortisirt, und nach Auszahlung der Forderung des weyl. Arend Hinrichs Wittwe an dieselbe, in Hypotheken-Buche gebrächt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20sten April 1805. Kelling.

27. Der Kaufmann Carl Julius Schreiber zu Leer, kaufte unterm 4. November 1801 öffentlich von dem Zoll-Receptor Schweers das normale Schayemansche Haus, Scheune und

Garten; sodann kaufte derselbe in Gemeinschaft mit seinem Bruder, Ulrich Jansen Schreiber, unterm 20. October 1804, öffentlich von den Erben des weyl. Kaufmanns Hinrich W. Rabenberg ein Haus, Pachthaus und Garten. Wegen dieser beyden zu Leer in der neuen Straße belegenen Immobilien, haben die obbemeldeten Gedrübter Schreiber sich durch Vertrag vom 14. Februar 1805 dahin vereinbaret, daß dem Carl Julius Schreiber das von den Hinrich W. Rabenbergs Erben erkandene Haus cum annexis, dem Ulrich Jansen Schreiber aber das von dem Receptor Schweers erkaufte Haus cum annexis zum alleinigen Eigenthum gehören sollte, und hiernächst auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses wegen dieser beyden Grundstücke und deren Kaufgelder angetragen.

Es wurden demnach alle und Jede, welche an obbeschriebene Immobilien und deren Kaufschillinge aus Erb-Näher, einem nicht in die Sinne fallenden Dienstdarleits-Pfand- oder einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 3. Monaten, und specialiter termino den 14. August a. c. bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon beizubringen, unter der Warnung; daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Provoquanten als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 28. April 1805. Oldenbove.

28. Bey dem königlichen Amtgerichte zu Emden sind ad instantiam des weyl. Land Todocus Freerichs Kirchhoff Kinder und Erben, Ulrich Todocus zu Groß-Midlum & Consorten, Edictales wider Alle und Jede, welche an den von weyl. Land Dirl Jacobs herrührenden, durch Paul Caspers Ebeling öffentlich angekauften, durch diesen beim Berend Harms Schröder und durch diesen wiederum dem weyl. Land Todocus Freerichs Kirchhoff cedirten, sodann auf Provoquanten per testamentum vererbten $1\frac{1}{2}$ Grasland unter Larrelt, welche ins Osten an den Midlumer Meedeweg, ins Süden an den Ausspitterweg, ins Westen an die veraltwete Frau Conring und ins Norden an Emders große Kirchenland gränzen, aus irgend einem Grunde ein

ein Erb-, Eigenthums-, Benäherungs-, Reu-
nions-, Pfand-, Dienstbarkeits-, den Nutzungs-
Ertrag schmälendes oder ein sonstiges dingli-
ches Recht zu haben vermeinen möchten, cum
termino von 9 Wochen et reproductionis prae-
clusivo den 18. Ju y a. c. Vormittags 10 Uhr
erkannt, und zwar unter der Verwarnung:

daß die U. s. n. bleibenden mit ihren etwaigen
Real-Ansprüchen auf das Grundstück prä-
cludiret, und sie deßhalb zum ewigen Still-
schweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den
3ten May 1805. Detmers.

Litatio Edictalis.

I. Da des Frerich Wilt's Sohn, Poppe
Frerichs, aus Arle gebürtig, vor 21 Jahren
nach Ostindien gereiset, und seit der Zeit keine
Nachricht von seinem Aufenhalte eingekommen,
auch von dessen Bruder, Wilt Frerichs, auf
die Todes-Erklärung angetragen ist; so werden
gedachter Poppe Frerichs, oder seine etwa zu-
rückgelassenen Erben, hiemit öffentlich vorgelas-
den, binnen 9 Monaten, und längstens in ter-
mino reproductionis den 5. November c. Mor-
gens 9 Uhr allhier vor dem Königl. Amtsgerichte
in Verum entweder persönlich oder schriftlich
durch den ihm ex officio bestellten Curator,
Syhrichters Johann Zoosten in Schleen, zu
melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Im Fall seines Ausbleibens hat er zu ge-
wärtigen, daß er für todt erklaret, und sein
sämtliches zurückgelassenes Vermögen, seinem
von ihm per testamentum instituirten Bruder,
Wilt Frerichs, oder demjenigen, der sich sonst
gesekmäßig legitimiren möchte, ausgelehret wer-
den soll.

Verum am Königl. Amtsgerichte, den 12ten
Februar 1805. Kettler.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Mit gerichtlicher Bewilligung wollen
Herr Syhrichters Johann Zoosten liber. noie.,
und der Hausmann Jan Frerichs curat. weyl.
Hausmanns Heyke Gommels Heyen Erben no-
mine, folgende Immobilien, als:

1) Die Hälfte eines Heerd Landes, groß
20 Diemathen, und einen Morast, so auf 9000 fl.
in Gold eidlich gewürdiget worden, und durch
Kommer Dircks heuerlich genuzet wird, wovon
die andere Hälfte der Frau Wittwe Petersen ge-

höret.

2) Ein Viertel eines Heerd Landes bey Nest-
mersuhl, groß 51 Diemathen, nebst einen Mo-
rast, taxirt auf 5500 fl. in Gold, so auch der
Hausmann Kommer Dircks in Heuer hat, und
wovon die übrigen drey Viertel der Frau Witt-
we Petersen und dem Herrn Reichrichter Eute
Hilrichs zuständig.

3) Ein auf 6000 fl. in Gold gewürdigtes
Viertel eines in der Arler Vogten belegenen
Heerd Landes, groß pl. min. 72 Diemathen,
einen Kirchenstuhl in der Arler Kirche, und
Morast, so durch Doje Gerds bewohnt wird,
und mit vorstehenden in Communion ist.

4) Die auf 3600 fl. in Gold taxirte Hälfte
eines in der Nestmer Hamrich belegenen, mit
Frau Wittwe Petersen in Communion habenden
Heerd Landes, groß 25 Diemathen, so bey
Stücken verheuret ist.

5) Ein auf 350 Gulden in Gold taxirtes
Viertel von 2 Diemathen Land bey Hartetief,
so Jan Frerichs in Siebelsbörn in Heuer hat.

6) 8 $\frac{1}{2}$ Diemath Landes in 2 Stücken, zu 6
und 2 $\frac{1}{2}$ Diemath, so des weyl. Heyke Gommels
Heyen Erben gehören, auf 7837 fl. 5 sch. in
Gold eidlich gewürdiget worden, und durch
Jan Frerichs bey Nefse heuerlich genuzet wird,
und

7) Ein auf 350 fl. in Gold taxirtes Viertel
vom sogenannten Buurmeer,
in dreyen Licitations-Terminen, als den 17ten
und 20sten April, sodann den 21sten May des
Nachmittags um 1 Uhr in des Vogten Crull's
Wohnung zu Verum öffentlich feilbieten und im
letzten Termine den Meistbietenden, mit Vor-
behalt vormundschaftlicher Approbation, zu
schlagen lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener
Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr
abschriftlich zu bekommen.

Verum, den 9. April 1805.

Fridag, Ausmiener.

2. Vermöge des in des Vogten Crull's Haus
affigirten Subhastations-Patents nebst ange-
hängten Verkaufs-Conditionen, welche bey dem
Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich
zu haben sind, sollen nachstehende Immobilien-
Anteile des weyl. Heyke Schwitters Erben, na-
mentlich des Syhrichters Johann Zoosten fil.
noie. und des Heyke Gommels Heyen in der
Schleen und resp. Nefse wohnhaft, als:

1)

- 1) Die Hälfte eines Heerdes im Deich- und Sphrott, groß 20 Diemathen, eiblich gewürdigt auf Neuntausend Gulden in Golde.
- 2) Ein Viertel eines Heerdes im Deich- und Sphrott, groß 57 Diemathen, auf Fünftausend fünfhundert Gulden in Golde, desgleichen ein Morast auf Einhundert und fünf und zwanzig Gulden in Golde gewürdigt.
- 3) Ein Viertel eines Heerdes in der Arler Vogtey mit 72 Diemathen, auf Sechstausend Gulden in Golde eiblich taxiret.
- 4) Die Hälfte eines Heerdes, groß 25 Diemathen, in der Messumer Hamrich, eiblich geschätzt auf Dreytausend Sechshundert Gulden in Golde.
- 5) Ein Viertel von 2 Diemathen, bey Harke tief, gewürdigt auf Dreyhundert und funfzig Gulden in Gold.
- 6) $8\frac{1}{2}$ Diemath Landes in der Messumer Vogtey in zweyen Stücken belegen, des Heyne Gommels Heyne Erben allein zuständig, und eiblich taxiret auf Siebentausend Acht Hundert und sieben und dreyßig Gulden Fünf Schaaß in Golde.
- 7) Ein Viertel vom sogenannten Burmeer bey dem Lufwege, auf Dreyhundert und funfzig Gulden in Golde unter Eide taxiret.

Abtheilungshalber in dreyen abgekürzten Licitationsterminen, als den 17ten und 30sten April Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte, den 21. May aber, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Vogten Crull Hause in Verum öffentlich ausgeboten und mit Vorbehalt der Vormundschafftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden, weshalb also Liebhaber zur Erscheinung und Abgebung ihres Gebots aufgefordert werden, damit bannäpst, nach Befund, der Zuschlag erfolge, ohne daß auf ein weiteres Gebot reflectirt werden wird.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 29. März 1805. Kettler.

3. Von den auf Borlum geborgenen weissen Eattunen aus dem Schiffe Mevrouw Magdalena, werden 1657 Stücke, und 50 Platten Eisenblech am 24. May des Vormittags 9 Uhr in Greetshyl öffentlich verkauft; und können zwey Tage vorher besehen werden.

4. Es ist der Speckhändler Jan Abben Rosmann freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an der großen Falberns Straße in Comp. 5. No. 23. durch das Ver-

gantung-Departement am 17. May dem Meistbietenden anzuverkauften und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantung-Actuario Loefing einzusehen.

Emden, den 24. April 1805.

5. Auf erteilte gerichtliche Commission will Gerd Heyne auf dem Rhander-Weber Wohn seine im Jahre 1802 öffentlich angekaufte Fehnstelle daselbst am 17. May des Nachmittags um 1 Uhr im Compagnie-Hause daselbst wiederum öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen und abschriftlich zu haben. Detern, den 22. April 1805.

Höfcker, Ausmiener.

6. Der Kaufmann Marten B. Baumann will seiner Ehne Behausung zu Odersum, stehend an der Bergaster-Straße, welche von ihm selbst bewohnt wird, mit dabey befindlichen Obst- und Kohlgarten, in einem Termin, auf Donnerstag den 16. May insehend, Nachmittags um 2 Uhr, in des Ausmieners Egberts Hause zu Odersum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones davon sind alle Tage gratis zur Einsicht oder abschriftlich für die Gebühren bey dem Ausmiener Egberts in Odersum zu bekommen.

Odersum, den 22. April 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

7. Auf erhaltenen Consens will der Sielrichter Hinrich Jonssen Lübbers auf dem Süder-Neulande, am 15ten May, als am Mittwoch, allerhand Hausrath, verschiedne Stellen Bett- und Leinenzug, Kupfer, Zinn- und Messing-Geräthe, Hausmanns-Beschlag, 9 Pferde, 10 Kühe, 8 Stück Jungvieh, Wagens, Eiden und Pflüge, 2 Erd-Karren, 1 Cariol, 1 Jagdwagen, 1 neues Mullbrett, 1 Rolle, 1 neuen Korn-Weber, 1 großes Raps-saat-Segel mit Schlitten und Block nebst Zubehör, Mäsch-Geräthe, Speck, Fleisch und Fett, Stühle, Schränke, Bänke, Kisten, einige Gänse mit Jungen und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich ausmienen, auch einige Diemathen Grünland verheuren lassen.

Auf erhaltenen Consens wollen der Herr Ausmiener Fridag und Frau ihren schönen ansehnlichen Heerd Landes, groß $75\frac{1}{2}$ Diemath des besten Kleilandes in dem großen Süder-Charlotten-Polder, so durch den Hausmann Berend Janssen heuerlich genuzet wird, am Sonnabend den



den 18. May im hiesigen Weinhaufe auf 6 Jahr, die Bauanden diesen Herbst, sobald die Früchte davon eingeerntet sind, anzutreten. Die Verkaufung und Grünlanden aber am zukünftigen May 1806 anzutreten, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verheuren lassen.

Auf erhaltenen Consens wollen die Curatoren über Herre Gerds Eoen, dessen sämtlichen Hausrath, verschiedene Stellen Bett- und Leinenzug, Kupfer, Zinn- und Messing, Geräthe, Hausmanns-Beschlag, Pferde, Wagens, Eiden und Pflüge, Rüge und Jungvieh und was sonst zum Vorschein kommen wird, öffentlich am 21. May, als am Dienstag, durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmieten lassen.

Norden, den 24. April 1805.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

8. Auf gerichtliche Ordre sollen des Districts Jacob Jacobs conscribirt Güter am 24. May, als am Frentage, zur Befriedigung des Schiffers Jan Hielties de Bries, öffentlich ausgemietet werden. Käufer können sich bey Jacob Jacobs Hause einfinden.

Norden, den 30sten April 1805.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

9. Der hiesige Korn-Müller Hinrich Bohlen will mit gerichtlichem Consens, seine nahe an Norden stehende Rocken-Mühle, oder die so genannte Deich-Mühle mit dazu gehörigen Wohnhaus und Garten, aus freyen Willen am 27sten May nächstkünftig Nachmittags 2 Uhr in Weinhaufe durch die Mebiles, Rathsherrn Harmens und Wendebach öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige können die Conditionen näher bey gedachten Mebilibus einsehen und für die Gebühr in Abschrift erhalten.

Der hiesige Bürger und Brantwein-Brenner Jacob Jacobs, ist mit gerichtlicher Bewilligung aus freyen Willen entschlossen, seinen Platz in der Westermarsch, 31 Diemath Aleyland groß, worauf voriges Jahr ein neues Haus erbauet worden, dann ein Haus an der Heringsstraße, nebst zwey Häuser an der breiten Lohne in Norden, öffentlich durch die Mebiles Harmens und Wendebach, bey denen die Conditionen näher zu erfahren, verkaufen zu lassen. Der Verkaufstag soll näher bestimmt werden.

Norden, den 30. April 1805.

10. Auf erhaltenen Consensum de alienando ist der Postfiscal Bluhm, als Executor testamenti der weyl. Frau Bürgermeisterin Adas

mi, entschlossen: eine, auf der Wentje Berends Warfhaus in Wolthusen haftende jährliche Grundpacht zu Einem Ducaten und Eiß und einem halben Stüber, nebst Ab- und Auffahrt in Alienations-Fällen, welche auf 344 fl. Preuss. Courant eiblich gewürdiget worden, in dreyen, von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Terminen, als am 8ten, 15ten und 22. May c. auf der hiesigen Gerichtsstube, und im letzten Termin des Nachmittags 2 Uhr in des Bogten Dose Behausung öffentlich verkaufen und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Es werden daher alle Kauflustige aufgefordert, in besagten Terminen ihr Gebot abzugeben, indem auf nachher etwa einkommende Gebote nicht reflectiret werden soll.

Das Subhastations-Patent, welchem die Taxe und Subhastations-Conditionen beigefügt sind, ist auf der hiesigen Gerichtsstube affigirt, und sind die Bedingungen bey dem Ausmiener Dose einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Zugleich werden auch alle etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre etwaige Gebote rechtsame spätestens im letzten Termin anzumelden; widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag, und soweit sie diese Grundpacht betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Signatum Embden am 10. und Wolthusenschen Gerichte, den 3. April 1805.

Vig. Commiss.

Tholen.

II. Es soll das zur Concursmasse des Schiffers Jochum Lebden Ackermann zu Wehner gehörige, daselbst liegende und eiblich auf 1131 Gulden 5 Stbr. holl. gewürdigte Nuttschiff cum annexis, wovon die Verkauf-Bedingungen und Taxe den auf hiesigem Amtshause und in der Wage zu Wehner affigirten Subhastations-Patenten in Abschrift beigefügt, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, am insstehenden 5. Juny Nachmittags zu Wehner in des Bogten Duis Hause öffentlich licitiret und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden, und werden Kauflustige dazu unter der Warnung verabladet, daß auf Nachgebote nicht reflectiret werden wird.

Zugleich werden alle unbekannte Schiffsgläubiger, welche auf solches, ein in der all-

ge-

gemeinen Prozeß-Ordnung Lit. 50. S. 685. bestimmtes Recht für sich zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen und Production der nöthigen Rechnungen und Beweismittel zu obbemeideten 5ten Juny, jedoch Vormittags 10 Uhr in des Vogtes Duis Hause zu Wehner coram Deputato, Referendario Lenz, unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen und Forderungen vom Schiffe und dessen Kauffchillinge präcludiret werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 23. April 1805.
Olderhove.

12. Der weyl. Frau Wittwe Rickers Erben auf Mesmer-Syhl wollen am 14ten und 15ten May allerhand modernes Hausgerath, Zianen, Kupfer, Linnen, Tische, Stühle mit Polstern, nußbaumene Schränke, einen bito Glaskasten, Porcelain, Betten, sodann ihren Hausmanns-Beschlag, 6 Pferde, worunter 2 zweyjährige schwarze Stuten mit Blessen, ganz egal, und von der besten Race, 6 milchgebende Kühe, 3 Stück Jungvieh, 2 Schaaf mit Lämmern, 2 Wagens Eggen und Pflügen, und was noch vorkommt, am 14ten und 15. May beym Sterbeshause auf Mesmersyhl öffentlich verkaufen lassen.
Verum, den 30. April 1805.
Fridag, Ausmiener.

13. Weyl. Domainen-Rath Schelten Erben in Leer wollen eine ansehnliche Sammlung Bücher, nicht allein juristischen, sondern vorzüglich auch anderen wissenschaftlichen Inhalte, am 15. May auf dastiger Schule öffentlich verkaufen lassen.

14. Am Donnerstage den 16. May Nachmittags 1 Uhr soll der Nachlaß des weyl. Arbeiters Sieben Hinrichs in der Dornumer Grobe, bestehend in allerhand Hausgeräthe, Betten, Kleidungsstücken, Gold und Silber, 1 milchgebende Kuh, 1 Entenbest, 2 Schaafen und 2 Lämmern, öffentlich nach Ausmiener-Ordnung verkauft werden.

Dornum, den 1. May 1805.

Glittermann, Ausmiener.

15. Der Zimmermeister Johann Cornelius ist auf nachzufuchenden gerichtlichen Consens freiwillig entschlossen, sein von ihm selbst jetzo bewohntes Haus am neuen Wege im 6ten Rott Osterkluft No. 94., am 27. May bevorstehend Nachmittags 2 Uhr im Weinshause öffentlich verkaufen zu lassen.

Die näheren Bedingungen sind bey den Rathsherrn Harmens und Winkelbach zu erfahren.

Worben, den 1. May 1805.

16. De Heeren Reeders van in't Jaar 1802 Nieuw uitgehaalde Smak-Schip, met all desselfs toebehoor, genaamt de Pruiße Polder, laats gevoerd door Capitain Roelf Daedem Kleeve, thans leggende in Schiedam, groot pl. m. 70 Rogge-Lakten, vry uit de Hand of by Strykgeld te verkoopen. Condiities en Inventarium zyn by desselfs Boekhouder Aalderk Hommes op de Pruiße Polder intezyn. Tyd en Plaats zal nader bekendt gemaakt worden.

17. Verend Engelkes und Frau sind freywillig entschlossen, allerhand Frauenkleider, Linnen, Silber und Gold, am Frentage den 17. May Vormittags um 10 Uhr zu Woltshusen, der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkaufen zu lassen.

18. Vermöge des, beym Amtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patenti mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissary Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll die, dem Harm Hermanssen gehdrige, auf der Vorstadt Aurich belegene Wohnung mit Garten, eiblich gewürdiget nach Abzug der Lakten auf 1000 Gulden in Golde, am 23. July Nachmittags 2 Uhr in dem Meyerschen Wirthshause auf dem hiesigen Piqueurhose öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden Alle aus dem Hypothek- und Buche nicht consistirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nutzungsbetrag schmälernenden Dienstbarkeit-Berechtigte, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtigame spätestens am 19. July d. J. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 4ten May 1805. Kelttag.

19. Es sollen am künftigen Dienstage, als den 14. May, 6 bis 8 Stück Ipern-Bäume auf dem Nürenburger-Wall hieselbst, öffentlich



entlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich solchemnach am gedachten Tage des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Münsterburger Wall einfinden, Conditionen vernehmen und nach Gefallen kaufen.

Aurich in Curia, den 8. May 1805.

Bürgermeister und Rath.

20. In Uwerbum will Jan Engelhardt, am Sonnabend den 18. May, seiner weyl. Ehefrauen Kleidung, Gold, Silber und einiges Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 8ten May 1805. Reuter.

21. Zu Marienhave wollen weyl. Königs Alts Kinder, am Sonnabend den 1. Juny, einen Bau-Acker, zwey Fdden groß, hinter Dister-Urgant belegen, in Vogt Niederemanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 2. May 1805. Reuter.

22. Da das Haus mit Lande des weyl. Severin Geerds, auf Warfings-Fehn belegen, wovon die nähere Bekanntmachung in den Intelligenzen dieses Jahrgangs No. 4, 7, 10 enthalten ist, in dem angefehrt gewesenen Sabhastations-Termin den 8ten April c. nicht losgeschlagen worden; so wird dazu novus terminus auf den 24sten, (vier und zwanzigsten) Juny c. Nachmittags 2 Uhr in des Geerd G. Schmid Hause zu Reermeer angesetzt.

Decretum Leer im Amtgerichte, den 22. April 1805. Oldenbove.

23. Am Donnerstage den 16. dieses, soll eine ansehnliche Sammlung in allerhand Wissenschaften einschlagende Bücher, in des Gastwirths Denkers Hause in Hage öffentlich verkauft werden.

Am nemlichen Tage sollen des Willem Ennen in Hage beschriebene Güter, wegen restituierender Auswienerey-Gelder, und zur Befriedigung des Kaufmanns Peter C. Kramer, mit verkauft werden.

Verum, den 8. May 1805.

Freitag, Auswienerey.

24. Weyl. Erb Jans Smit in Vollenhusen Kinder Vormänder, wollen allerhand Hausgerath, Leinwand, Betten &c. am 20. May daselbst öffentlich verkaufen lassen.

25. Des weyl. Herrn Kirchen-Inspectors Meyer zu Larreit Erben, wollen dessen nachgelassene Mobilien, worunter sehr viele Kupfer, Zinn und Eisen-Geräthe vorhanden sind; sodann Tische, Stühle, Cabinet, Kisten, Buds

deley, Wand-Uhren, 3 complete Stellen Betten und sonstige Sachen, am Diensttage den 21. dieses daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Auch wollen dieselben ihre Bücher-Sammlung, welche aus theologischen, historischen, medicinischen und anderen Wissenschaften bestehet, und fast alle sauber gebunden sind, am 27. und 28. dieses ebenfalls daselbst öffentlich verkaufen lassen, wovon die Catalogen 8 Tage vorher bey dem Buchbinder Herr C. Wenthin und dem Auswienerey-Kreutz zu Emden zu haben sind.

26. Die Erben des weyl. Zimmermeisters Jan Simon Janffen in Aurich sind freywillig gesonnen, allerhand Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinzeug, sodann Zimmer-Geräthschaft und das noch vorräthige Holz, am 21sten May durch den Auswienerey-Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

27. Des weyl. Predigers Janus zu Hsel gesammter Mobilien-Nachlass, bestehend aus allerhand Hausgeräthe, als: Schränke, Tische, Stühle, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Porcellain, Gläser, Steinzeug, wie auch Betten und Leinzeug, Kleidungsstücke &c., sodann 3 milchende Kühe, eine trächtige dito, eine gäste dito, 1 Kuhlalb und 1 Stieralb &c. soll am Montage den 20. May Vormittags 10 Uhr bey der Pastorey daselbst öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 9. May 1805. Duden.

28. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund affigirten Subhastations-Patenti, nebst beygefügter Taxe, welche, nebst den Conditionen, auch bey dem Auswienerey-Duden gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll die den Kindern des weyl. Lübke Lübken zustehende, im Kirchspiel Eggeslingen belegene Erbpachts-Warfstädte, die Burg genannt, aus einem Hause mit Garten und 1 1/2 Diemath Landes bestehend, welche auf 600 Rthl. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, in uno termino den 17. July d. J. des Nachmittags 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung hieselbst öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Denen etwelgen unbekanntem, aus dem Hypothequen-Buche nicht consistirenden Reals-Prätendenten, wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwelgen

(No. 19. Lt.)

gen



gen Gerechtfame, sich bis zum Licitations-Termin, und spätestens in demselben melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen; bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer, und in so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 7. May 1805.
Moebring.

Verheuerung.

I. Der von dem weyl. Landgebräucher Bissard E. Janssen genutzte Heerd zu Großheiselhusen, welcher aus einer vorzüglich guten Behausung und 120 Grasfen, nebst 34½ Grasfen Stückland besteht, wird auf 6 mit May 1806. anfangende Jahre, und überdem wird noch die Benutzung der grünen Landen für diesen Sommer, am 17. May des Nachmittags 1 Uhr in Upleward öffentlich verpachtet. Pachtlustige, welche die nöthigen Erfordernisse besitzen, können die Conditionen vorher bey dem Justiz-Commissarius Schelten in Grestshyl erfahren.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Der Mahlermeister Claas P. Brouwer hat von Stunden an 3000 fl. Preussisch Courant, Pupillen-Gelder, gegen 4 Procent zinslich zu belegen; wer dieses gebrauchen kann und hinlängliche Sicherheit stellt, beliebe sich je eher je lieber bey ihm zu melden.

Emden, den 23. April 1805.

2. Die Kortmohrmer Armencaffe hat um May dieses Jahres Zweyhundert Gulden zu belegen; wem damit gedienet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey den zeitigen Armenvorstehern Dieke Jelschen Mindelets und Ute Wden Dänekas.

Kortmohr, den 20. April 1805.

3. Die Armen-Caffe zu Wene hat ein Capital von 700 bis 1000 Gulden auf Zinsen zu verleihen; wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich bey denen Vorstehern Friede Jacobs in Osterländer und Gerd Uben Gerdes in Echirum melden, wo das Geld primo May d. J. empfangen werden kann.

Osterländer, den 25. April 1805.

4. 2270 Rthlr. in Gold, Markenwehster Kirchen- und Pastoren-Gelder, sind gegen 4 Procent sofort zu belegen. Wir diese Gelder ganz oder zum Theil gebrauchen kann, wolle sich bey dem zeitigen Kirchvogt Jan Pauels zu

Marienwehr melden.

5. Staas Olthoff, als Curator über weyl. Wittwe Mudders Erben, hat sogleich 400 fl. Preuss. Courant zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

6. 900 Rthlr. in Gold zur zinslicher Belegung, werden von dem Vormund über weyl. Jacob Beckers Tochter, Hausmann Heze Sties Ricken, ohnweit Neu-Harrlinger-Syhl, ausgeboten, Esens, den 2. May 1805.

Börner, mand. noie.

Notifications.

I. Nachdem der Hausmann Heze Berends Heycken bey Nesse durch Urtheil und Recht für einen Verschwender erkläret worden; so wird dieses dem Publico zur Nachricht hiedurch öffentlich bekannt gemacht; und ist gedachtem H. B. Heycken nichts zu creditiren, es sind keine Contracte mit ihm zu schließen, und dasjenige, was er zu fordern hat, nicht an ihn selbst, sondern an seine Mutter, Fraucke Friedrichs, in Nesse, die zu seiner Vormünderin bestellet worden, auszuzahlen, unter der Warnung; daß derjenige, der ihm irgend etwas creditiret, seiner Forderung verlustig gehen; die mit ihm geschlossene Contracte für ungültig erkläret, und dasjenige, was an ihm ausgezahlt worden, für nicht ausgezahlt angesehen und anderweitig bezetrieben werden soll. Warnach sich jeder zu achten hat.

Signatum Berum am Königl. Amtgerichte, den 11. April 1805.
Kettler.

2. De Verkoopinge te Dronthem der twee drie Maatscheepen, Holland en Batavia, by voorige bepaald in de Maand Maay aansaande, is uitgesteld tot den 5. Juny daaraan volgende; Adress by de Heeren Hans Knudt sen. a Dronthem, by Tamme Beth en Zoonen & J. van Ouwerkerk de Vries te Amsterdam.

3. Am 24ten May sollen viele hundert Ruthen Tiefschichtungs-Arbeit, von 10 bis zu 24 Fuß Weite im Boden, zum Theil in der Herrlichkeit Lütetsburg, und mehrentheils im Berumer Wente belegen, öffentlich ausverdingen werden. Zur Nachricht dienet, daß diese Arbeit zuerst Pfänderweise und hernach bey verschiedenen hundert Ruthen zusammen, ausverdingen werden wird.

Am

Ausnehmungslustige zu dieser ansehnlichen Schlichtungs-Arbeit, haben sich demnach bey neuen Liefen, ohnweit dem Schulwege in Lüteteburg, woselbst der Verding den Anfang nimmt, am 24ten May des Vormittags um 9 Uhr einzufinden.

Murich, den 25. April 1805.

J. N. Franzius, Landbaumeister.

4. Unterschriebener benachrichtiget seine Ödner und Freunde, daß er sein Kaffeehaus und Wirthschaft, zum König von England, von der Lockvenne nach dem Appelmart verlegt hat, wo er die Ehre zu haben hofft, seine Freunde, wie bisher, mit Mittags- und Abend-Essen, nach der Englischen Art, so wie mit allen Gattungen von Getränken aufzuwarten. Nach der kürzesten Anzeige wird jeden Tag das Mittags-Essen um 2 Uhr bereit seyn.

Emden, im April 1805.

D. Lane.

5. Am 25. May a. c. soll das Ruhesters Verlaatshaus, das Bangstedder-Verlaatshaus, das Middelhaus und das dabey liegende kleine Haus, welche May 1806 pachtlos sind; imgleichen die Hebung des Passage-Geldes des Zeeckweges, verpachtet werden. Liebhaber wollen sich bemeldeten Tages Nachmittags 2 Uhr auf dem Piqueurhofe einfinden. Conditiones sind vorher bey der Direction zu Murich und bey dem Herrn Ausmiener Ahrends in Emden einzusehen. Murich, den 25. April 1805.

Direction der Zeeckfahrts-Societät,

C. W. Meyer.

6. Ich Unterzeichneter bin willens mein an der Haven-Strasse stehendes und von mir selbst bewohntes Haus, zum Zeichen im weißen Bären, zu vermietthen oder zu verkaufen, mit oder ohne Wirthschaft. Liebhaber werden sich bald möglichst melden, weil ich gegen die bestimimte Zeit, nämlich Michaeli oder künftigen May, neben an wieder bauen muß.

Murich, den 2ten May 1805.

J. E. Winder, Zimmermeister.

7. Daß ich im bevorstehenden Emden Markt nicht in meinem bisherigen Logis bey dem Chirurgo Spaink, sondern bey dem Gastwirth Heye Wobben am Delft, wo bisher der Kaufmann Müller wohnte, mein Waarenlager habe; verfehle ich nicht, meinen verehrten Ödnern und Freunden hiedurch schuldigst anzuzeigen. Zugleich empfehle ich mich mit einem großen Sortiment Brabanter Hüte, nach dem neuesten

Facon, gedruckte Calico und weiße Batiste; Kanten, Kleider für Damen, feine Cassimire, Pique, Manchester, Markin, schwarze feine wollene Hosenzeuge, seidene; dergleichen feine moderne Calico, cattunen und seiden Damens Tücher, auf Kanten-Art brodirte große weiße Damen- und Mäul-Tücher, mouffeline und seidene Mannstücher, englisches weißes Patent-Garn, in allen Sorten; sassianene Damens Schuhe, lederne Kappen, alle Sorten Atlas, goffre und brodirte Lastbänder; alle Gattungen Handschuhe für Herren und Damen, so wohl in Patent, seidene, baumwollene, halb-seidene, als auch lederne, alle Sorten Strümpfe für Herren, Damen und Kinder, goldpenter Coating, fein lackirte Theebretter, Rauchtobacks-Dosen, plattirte Schreibzeuge, seidene Hofenträger, Blumen ic.

J. Großkoppf aus Oldenburg.

8. P. Sourdet von Oldenburg empfiehlt sich allen seinen Freunden und Gönnern zu diesem Emden May-Markt mit einem wohl assortirten englischen und französischen Lager von Seiden- und Galanterie-Waaren, feinen brabantischen runden Mannshüthen, modernen Damens-Putz-Hüthen, feinen Strohhüthen mit und ohne Band, garnirten Hauben- und Kragen-Schmiffen und Schleyer, großen gestickten Molmol, Tierleton- und Krep-Tüchern, weißen und couleurtten modernen Cambric zu Damens-Kleidern, Patten-Röcker, Schuhen und Handschuhen, feinen Taschen- und Altyer-Tüchern, lackirten mit halb vergoldetem Rande Theebrettern, englischem Reit- und Courier-Peitschen, Nespote, Feilen, schönen und modernen Waaren, wie etc. Er verspricht die billigste Behandlung. Sein Logis ist bey Madame Roslaub und in Norden bey dem Herrn Heun.

9. Bey der am 16. May zu haltenden generalen Ausverdingung landschaftlicher Materiasen und Arbeiten, soll auch ein eisernes Geländes der zum Neuarrlinger Syhl, von circa 80 Fuß, in 4 diversen Längen, ausverdingungen werden.

Liebhaber und Werk-Meister, die die Arbeit verstehen, werden eingeladen, sich alsdann um 2 Uhr Nachmittags auf dem Stadthause zu Esens einzufinden.

Esens, den 29. April 1805.

Bölling.

Kettler.

10. Da ich die in diesem Hause seit 32 Jahren

ren



ren fortgesetzte Holzhandlung von meiner Mutter übernommen, so werde mich hiedurch recommandiren und dem geehrten Publico anzeigen, daß bey mir von Stunden an allerhand Sorten von geschnittenem Holz, als wie auch Balken und Stocken zu bekommen sind. Da ich bereits Schiffe von Norwegen mit neuem Holz erhalten, so bin ich dadurch im Stande gesetzt, daß ich eben jeden mit guten Waaren aufwarten kann; ersuche um geneigten Zuspruch und verspreche billige Preise und gute Behandlung.

Große-Fehn, den 1sten May 1805.

Johann Wilhelm Kohden.

11. Denen löblichen Jünften dieser Provinz zeige ich hiedurch an, daß bey mir gedruckte Lehrbriefe, à Exemplar 9 Stüber, so wie auch Rundschafften, das Stück zu 4 $\frac{1}{2}$ Stüber, zu haben; selbige sind so eingerichtet, daß sie an jedem Orte und in jeder Junft gebraucht werden können.

Murich, den 1. May 1805.

H. H. Zapper, Buchdrucker.

12. Zum Behuf der hiesigen Landschaft sollen verschiedene Materialien von Ostseeschem und Nordischem Holze, so wie auch die Arbeiten, bey Sielen, Brücken, Pumpen, öffentlich auszuverdingen werden. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 16. May des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens einfinden, und nach Gefallen annehmen. Die Conditiones und Besteck sind vorher bey der Deich-Kentey einzusehen. Esens, den 1. May 1805.

H. Eucken, Ausmiener.

13. Am Mittwoch den 15. May soll denen Mindestannahmenden, die Lieferung von etwa 270 Mhetl-Tonnen Grassbutter, 86 10 Pfund Käse, zum Behuf der Herings-Fischerey-Flotte, zuverdingen werden. Hierzu werden Liebhaber am bemeldeten Tage, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Comtoir der Herings-Fischerey-Compagnie zu erscheinen, eingeladen.

Emden, den 30. April 1805.

14. Ich habe eine schöne Presse zu verkaufen, wobey befindlich sind, folgende Stücke, als pl. m. 380 Karten, 8 Brenders, 3 Platen, 6 Eisens, 8 Blocken, 3 Waums mit einer Erd-Winde; wer davon Gebrauch machen kann, der kann sich bey mir melden.

Norden, den 28. April 1805.

Kempe. H. Kempen.

15. Ludwig Haupt aus Bremen empfiehlt

sich mit seinem bekannten Lager von Spiegel, in verschiedenen Größen, mit den besten und dauerhaftesten Verzierungen nach dem neuesten Geschmack, und läßt in seiner Fabrike alle mögliche Arbeiten zu eleganten Verzierungen von Zimmer gehörend, aufs beste, einfachste und prachtvollste verfertigen, als: Spiegel-Trismaur, dazu gehörige Tische, Consolen oder Commoden, auch Mahagony-Spiegel, Spieltische und Arbeitstische, Stühle, Canapés oder Bergeren mit Volsters und Ueberzug, von Acajon- oder Mahagony- auch Büchen-Holz, ingleichen Schildereyen, Gemählde und Kupfer, in ganze vergoldete Rahmen gefaßt, werden auch die Rahmen in den besten enalischen und französischen Mustern, schwarz mit Gold, Mahagony mit Gold, ganz vergoldet zu den billigsten Preisen verfertigt werden, so daß Modelle davon zur Auswahl oder Bestellung vorgezeigt werden können. In diesem bevorstehenden Aufrichter Markte sind im Hause des Herrn Haagmann im schwarzen Bären mehrere Artikel zum billigsten Verkauf ausgestellt.

16. Nachdem der Hausmann Foltkert Luppen Wuising zu Boehmerwolde, in Termino den 19 dieses sich freywillig die Hausleute Nyffe Peters Smetzats zu St. Georgywolde, und Jan H. Wufemann, zu Boehmerwolde, als Weystände erwählt und sich verpflichtet hat, ohne deren Genehmigung keine Verträge und lästige Handlungen gültig eingehen und abschließen zu wollen; beyde gedachte Weystände auch in solcher Qualität gehörig angestellt und pflichtbar gemacht worden sind: so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und ein jeder gewarnt, mit dem Foltkert Luppen Wuising allein ohne Zutritt seiner beyden Weystände keine Verträge abzuschließen, demselben keine Gelder auszubehalten oder zu creditiren, indem im Uebertrittungs-Falle das Verhandelte für ungültig und von keiner rechtlichen Wirkung gehalten und erachtet werden wird. W. M. W.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 20sten April 1805. Dibenhove.

17. Der Schugjude Dav. Abrahams in Esens hat 300 Stück Kalb-Felle vorrätig, und ersucht die Kauflustigen sich deshalb bey ihm zu melden.

18. De Ondergeteekende maakt aan 't geerde Publikum bekend, dat hy onder andern alle Zoorten van Catoenen, Linnens, Zyde en Neteldoek, Schildere na de nieuwste

fte Mode, voor civile Pryzen. Verzoek een ieders Gunst. Gelogeerd in 't Logement de Star, by de Heer Bus op Tiggelaars-Horn te Leer.

Den 29. April 1805. J. Tiggeler.

19. Da das Stehlen der jungen Bäume, besonders der Dornen in unser Bogten, täglich mehr zunimmt, und wiederum in der Nacht vom 24. auf den 25. dieses pl. m. 1400 zjährige Dornen-Pflänzlinge, welche am erstgedachten Tage gepflanzt worden, entwandt sind; so wird jeder rechtschaffene Mann, der auf irgend eine Art zur Entdeckung der Thäter betüßlich seyn kann, dringend aufgefordert, solches zum Wohl des Ganzen zu thun, und dem Schulmeister Scheyberg alhier davon Nachricht zu geben.

Wenigermoor, den 25. April 1805.

20. Eine junge gesunde Wittwe, die erst seit 14 Tagen entbunden ist, wünscht so gleich als Amme in Dienst zu treten. Nähere Nachrichten sind bey dem Weibiger Steinmetz in Gzel einzusehen.

21. Einem geehrten Publico zeige hiedurch ergebenst an, daß wir jezo ein geschmackvolles Assortiment Vigioterie- und kurzer Waaren erhalten haben; bey der Verkäufung prompter Bedienung und billiger Preise, bitten um gütigen Zuspruch

Murich, den 2. May 1805.

Gebrüder Lamarea & Mellis.

22. Am Mittwoch den 22. May a. c. sollen eine große Parthey alter Steinstücke und Mauersteine von unserm Kirchen-Gewölbe verkauft werden; Liebhaber können sich am besagten Tage einfinden.

Mittum, den 6. May 1805. N. G. Ebbels

und H. S. Willems, Kirchenvorsteher.

23. Da ich wegen Erbauung eines neuen Hauses, bey dem Herrn Kaufmann Werlich am Markte, wo der Gastwirth Herr Schuster, zum Bremer-Schlüssel, gewohnt hat, eingezogen bin; so habe selbiges meinen Ehrenten und Freunden hiedurch ergebenst anzeigen wollen, mit der Bitte: auch hier mir Ihre werthe Gunst zu schenken, und kann ich edlen jeden mit sehr moberner Gold- und Silber-Arbeit, wie auch goldenen und silbernen Uhren, nach der größten Billigkeit aufwarten. Es sind auch noch spanische Röhre, mit und ohne Beschläge, bey mir zu haben.

Murich, den 13. May 1805. E. H. Kottwich.

24. Eibe Eben Ems und Ehefran, wollen das jezo von ihnen fest bewohnte Haus, hier nahe bey Horammer-Syhl belegen, auf einige Jahre verpachten, wovon der Verpachtungstermin nächstens bekannt gemacht werden soll. Zur Nachricht dienet, daß dieses Haus eine sehr schöne Lage hat, und sich in einem sehr guten Stande befindet. In dem Hause befinden sich drey Zimmer oder Stuben und eine Küche nebst Stallraum, und bey dem Hause ist ein schöner Garten mit fruchtbaren Bäumen und einem Lusthause, wie auch ein Laubhaus.

25. Da aus Gründen, die ich nicht kannte, seit meiner Ankunft in Ostfries-land, während meiner Minderjährigkeit, nach dem Willen meiner Mutter, ich den Namen Michel Vaillant, als wäre ich ein leiblicher Sohn von dem hiesigen Goldschmidt Elobius Vaillant, habe führen müssen, und ich unter diesen Namen als hier eingeseffener Gold- und Silber-Arbeiter, Auswärtigen auch seither bekannt bin und Bestellungen von ihnen erhalten habe, mich nunmehr aber nicht mehr gezwungen fühle, dem Publico meinen eigentlichen Namen zu verheimlichen; so zeige ich hier unten solchen öffentlich hiermit an, mit der Bitte, daß unter demselben Bestellungen und Briefe in Zukunft an mich adressirt werden mögen.

Norden, den 3. May 1805.

Michel Dueros.

26. Der Färber und Drucker Harm Saathof vom Neuen-Jehn machet dem geehrten Publico hiemit ergebenst bekannt, daß er ein modisches Muster-Buch bey dem Wdtiger Gerdt Saathof in Murich hat, wem es gelegentlich ist, und Lust und Belieben hat bey Obenbemelten drucken zu lassen, kann sich bey benanntem Wdtiger melden, gute Bedienung wird bewiesen werden.

27. Es ist mir ein viertel Loos, No. 41647, der 22sten Königl. Classen-Lotterie fünfter Class abhänder gekommen. Den etwaigen Finder desselben ersuche ich, mir solches wieder zuzustellen, indem doch darauf kein Gewinn anzuzahlen wird, wenn mir nicht die vorgehende viertel Loosen vorgezeigt werden. Zugleich recommandire ich mich mit ganzen, halben und viertel Loosen zur 23sten Königl. Preuss. Classen-Lotterie, wovon ich bereits die Loose von dem Königl. Haupt- Classen-Lotterie-Einnahme-Comtois aus Berlin erhalten, und deren

Zie



Ziehung der 1sten Classe auf den 29. Juny, der 2ten Classe auf den 3ten August, der 3ten Classe auf den 7ten September, der 4ten Classe auf den 5ten October und der Anfang der Ziehung 5ter Classe auf den 2ten November, mit nachfolgenden Gewinnen ansehet.

Der Einsatz ist 30 Rthlr. Gold.

I Gewinn à . . .	50000 Rthlr.
I — à . . .	20000 —
2 — à . . .	10000 —
I — à . . .	8000 —
I — à . . .	7000 —
I — à . . .	6000 —
7 — à . . .	5000 —
I — à . . .	4000 —
I — à . . .	3000 —
I — à . . .	2500 —
23 — à . . .	2000 —
118 — à . . .	1000 —
191 — à . . .	500 —
342 — à . . .	300 —
555 — à . . .	200 —
1427 — à . . .	100 —
3546 — à . . .	50 —
2775 — à . . .	30 —
2731 — à . . .	25 —
75040 — à . . .	18 —
401 — à . . .	15 —
2234 — à . . .	10 —

Ich verspreche jeden, der mich mit diesen Aufträgen beehret, einen Plan, darnach die Richtschnur genommen werden kann.

Meine Wohnung ist gegenwärtig in dem an der Juden-Synagoge hieselbst neu erbaueten Hause.

Joseph F. Heymann,

Rdnigl. Preuss. Lotterie-Einnehmer zu Norden.

28. In Emden werden in diesem Markt im Hause des Herrn Harm Liaden verschiedene Sorten englisch baumwollen Patent-Garn zum Stricken, sowohl weiß als couleurt; alle Sorten fein englisches Lambour-Garn zum Stricken und Nähen, große und kleine baumwollen und wollene Röcke und Kinder-Kleider mit und ohne Bänder, baumwollen und wollen gestickte und gewalkte Strümpfe, nebst einigen Sorten wollenen Garn, wie auch englische Nähadeln und stählernen Stricknadeln nebst feinen englischen Hemde-Rudypfen, feine Damens-Strohhüte nach dem neuesten Geschmack, Damenspuh, und leberne Wasch-Handschuhe für Damen und Herren

von vorzüglicher Güte und im billigsten Preise zu haben seyn.

29. Sollte etwa eine hiesige Herrschaft einen jungen Menschen als Gärtner von Etünden an gebrauchen können, die habe sich dieses halb bey dem Prediger Weenekamp zu melden, der hievon nähere Nachricht giebt.

Hinte, den 6. May 1805.

30. Der Mählermeister Claas V. Brons wer verlangt zwey Gesellen und einen Lehrburschen; wer hierzu Gefallen hat, beides sich bey ihm zu melden.

Emden, den 7. May 1805.

31. Demnach wir unsern bisherigen Buchhalter, den Herrn H. Reznitz, um sein besseres Fortkommen anderweitig zu befördern, aus unsern Diensten entlassen haben; so zeigen wir solches nicht nur hiermit an, sondern geben ihm das schuldige Zeugniß seiner rechtschaffenen Aufführung während der Zeit seines Hierseyns.

Emden, den 7. May 1805.

Isaac Gottlob & Co.

32. Da ich entschlossen bin hiesigen Ort zu verlassen, um mich in London ansäßig zu machen; so ersuche ich alle diejenigen, welche gerechte Forderungen an mich zu haben vermeinen, sich von nun an binnen 4 Wochen bey mir einzufinden und die prompteste Berichtigung zu gewärtigen.

Emden, den 7. May 1805.

H. Reznitz, in Condition bey dem Herrn Isaac Gottlob & Co.

33. Wer sich auf einer Reise nach Pyramont ins Bad, einen Gefährten sucht, der zeige solches nächstens gefälligst an, weil sich dann leicht jemand dazu finden möchte.

34. Der Schiffer Lönjes Simms ist entschlossen, sein in der kleinen Deichstraße vor kurzer Zeit gänzlich neu erbauetes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich persönlich bey ihm melden und die Conditionen erfahren.

Emden, den 3. May 1805.

35. Der Kleidermacher, Amtmeister Heinrich Reents bey dem Westeraccumer-Syhl, verlangt sofort einen Gesellen, welcher in Verfertigung von Manns- und Frauenkleider geübt ist; er verspricht guten Lohn und reelle Behandlung; man wende sich deshalb je eher je lieber an ihn.

Westeraccumer-Syhl, den 9. May 1805.

36. Nach freundschaftlicher Uebereinkunft ist unserm Albers die seithero unter der Firma von



von Uhlenkamp & Albers bestandene Handlung allein überlassen, welches wir hiermit ergebenst bekannt machen; und da die Liquidation der noch offen stehenden Activa und Passiva, demselben auch zugleich überlassen worden, so bitten wir diese mit ihm zu reguliren.

Emden, den 1. May 1805.

Uhlenkamp & Albers.

37. Da ich gendthiget bin, meine Wohnung zwischen den beyden Syhlen, nahe an dem Dolten-Thore zu verwechseln, woselbst ich aber auch die Kupferschmiede-Arbeit fortzusetzen willens bin; so bitte ich meine wertheften Freunde und Gönner, auch mich daselbst mit ihrem gültigsten Zuspruch zu beschren, indem ich ihnen nach wie vor mit prompter Arbeit und billigen Preise aufwarten werde.

Emden, den 3. May 1805.

Hinberk Krügers Wittwe.

38. By Billker in Greetzyl zyn te bekommen: G. te Haas Praktikaal-Verhoog, aangaande de Uitneemendheid van de Leere der Verzoeninge: vervat in eene Verhandeling over den 32. Psalm, voor den geringen Prys van 36 fr. Th. A. Clarisse, de Weg der Zaligheid in Jezu Christo, zo als dezelve door het Evangelium aan Zondaaren aangewezen, na Gods vrymagtig Welbehaagen, door eene byzondere Genade aan Sommigen inwendig geleerd, met een waarachtig Geloof omheld, door het Getuigenis des h. Geestes bekrachtigd, en van waare Godvruchtigen heiliglyk bewandeld wordt, voorgesteld in eenige Leerredenen, a 24 fr. F. Serruric Leerredenen over de Geschiedenis van Ruth, 4 Deelen, voor 3 gl. 16 str., in Plaats van 7 gl. 4 str. Bedenkingen van eenen Wysgeer, over den Godsdienst, uit het Hoogduitsch, door Y. Hamelsveld, 4 Deelen, a 10 gl. G. Bonnet Verklaaring van den Brief Paulus aan de Hebräen; 10 Deelen, a 12 gl.; alles holl. Courant.

39. Der Kaufmann Nicolaus Gerjes in Lütetsburg hat jetzt zum Verkauf geschliffene und ungeschliffene $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ells Bremer Fluren zu billigen Preise; er bittet seine geneigte Gönner ihn mit ihrem Zuspruch zu beschren.

Lütetsburg, den 7. May 1805.

40. Einem geehrten Publico in Ostfriesland ermangele ich nicht hiedurch ergebenst bekannt zu machen, das ich jetzt auf PA-

PENBORG EINE COMPLETE STEINKALK-BRENNEREY ANGELEGT HABE, und mich daher zu allen Lieferungen in grossen und kleinen Quantitäten bestens empfehle. Da bekanntlich der Steinkalk sehr stark, bis zur Hälfte mit Sand versetzet werden kann, und dabey ein sehr dauerhaftes Mauerwerk abgiebet; so schmeichle ich mir recht vieler Aufträge, welche ich von hierans zu Wasser nach allen Häfen Ostfrieslands ausrichten kann, zu erhalten; ich erbitte mir postfreye Briefe und verspreche die billigsten Preise.

PAPENBORG, den 1. May 1805.

CARL GIESE.

41. Die diesjährigen Anwachsarbeiten sollen in nachstehenden Ämtern öffentlich verdingen werden, als:

im Amte Greetzyl am 13. May Vormittags um 10 Uhr bey der Eau, bey dem Grimersumer Volder;

im Amte Norden am 14. May, Vormittags um 10 Uhr, bey dem Schonorthen Hirtens-Hause;

im Amte Berum am 16. May Vormittags um 10 Uhr, auf Neemer-Syhl.

zu welcher Arbeit sich Annehmungslustige an denen bestimmten Tagen einzufinden haben.

Murich, den 4ten May 1805.

J. N. Franzius, Landbaumeister.

42. Die Materialien und das Arbeits-Lohn zu den Reparaturen der Königl. Gebäude pro 1805, sollen in folgenden Ämtern öffentlich ausverdingen werden, als:

im Amte Norden am 15. May, im Königl. Amthause des Vormittags um 11 Uhr;

im Amte Berum am 18. May, zu Berum im Königl. Amthause des Nachmittags um 2 Uhr;

im Amte Esens am 21. May, zu Esens des Nachmittags um 2 Uhr;

im Amte Wittmund am 30. May des Vormittags um 10 Uhr.

Annehmungslustige haben sich demnach an denen bemeldeten Tagen und an denen bekannten Verdingesdrtern einzufinden, woselbst die Besetze und Conditiones zur Einsicht bereit liegen werden.

Murich, den 6ten May 1805.

J. N. Franzius, Landbaumeister.

43. Meinen geehrten Mitbürgern und auswärt-

wär-

wärtigen Freunden zeige ich gehorsamst an, daß ich jetzt an der Kirchstraße, in dem zuletzt von dem Herrn Calculator Seefeld benutztem Hause wohne, und die bekannte Wirthschaft nach wie vor fortsetze. Ich ersuche daher meine Gönner, mich auch hier mit fleißigem Zuspruch zu erfreuen. Mein Haus und die Wirthschafts-Einrichtung ist ganz darnach, um ihrem Verlangen ein Günstiges leisten zu können; indem ich mit erforderlichen Zimmern und Betten, und Stallung für Pferde dienen kann; und ich auch stets dafür sorgen werde, denen respectiven Gästen den Aufenthalt in meinem Hause durch prompte und gute Bedienung so angenehm wie möglich zu machen. Aurich, im May 1805. Lichenberg, im Wappen: Stadt Berlin.

44. Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er den Gasthof, genannt:

Wappen von Oldenburg, käuflich an sich gebracht, und mit allen nöthigen Bequemlichkeiten, vorzüglich, sowohl guten Betten, als auch bestmöglichstem Geträumte u. versehen ist. Er empfiehlt sich dem einheimischen und außerhalbigem respectiven Publico gehorsamst, bittet ergebenst um die Ehre ihres Zuspruches, und verspricht eine billige, gute und prompte Behandlung.

Peter Willems,

Gastgeber im Wappen von Oldenburg.

45. Der Kleidermacher C. W. Janssen in Emden verlangt je eher je lieber zwey oder drey Gesellen; wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden. Emden, den 9ten May 1805.

46. In einer Ellen- und Gewürz-Handlung in Feverland wird ein Bedienter oder zum Lehrburschen fähiger Mensch gesucht, der besonders gut im Rechnen und Schreiben geübt, und dabey von guter Erziehung seyn muß; auch muß derselbe sogleich antreten können. Man kann sich deshalb an dem Herrn Registrator Bleeker in Fever melden.

47. Da ich von Italien und von der Frankfurter-Messe mit einem schönen Sortiment Galanterie- und anderer Waaren wieder retour-nirt bin, so empfehle mich allen meinen guten Freunden, und verspreche billige Preise; ich werde auch meine gewöhnliche Reise machen nach dem Emder-Norder- und Auricher-Markt; mein Logis ist wie gewöhnlich.

Carlo Vincenzo Bellini aus Norden.

48. Allen guten Freunden und Gönnern mache ich hiedurch bekannt, daß ich mein bisheriges Wohnhaus den 1. May 1805 verlassen habe und nahe an der Kirche wohne, anstatt im weißen, ist goldnen Hirsch anzutreffen bin.

Hage, den 9ten May 1805.

Rudolph Lamberti.

49. Das 19te Stück der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Sammlung einiger ostfriesischen Sprüche wörter.
- 2) Eine vortheilhafte Schmier für das gehende Werk der Mählen.
- 3) Recensenten.

Aurich.

Verlobungs-Anzeigen.

I. An unserm hochgeschätzten Anverwandten und Freunden machen wir, mit Zustimmung beyderseitigen Eltern, unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung hiemit pflichtmäßig bekannt.

Böhmerwold, den 1sten May 1805.

Lappe H. Buseman. Jantje van Kessen.

2. Unterzeichnete machen ihre beyderseitige Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, überzeugt von der herzlichsten Theilnahme ihrer Verwandten, Freunden und Bekannten, dieses hiermit ganz ergebenst, unter Erbittung der Fortdauer ihres Wohlwollens, bekannt. Langholt, den 29. April 1805.

Elke Janssen. Evert Willems.

Heyraths-Anzeigen.

I. Ihre mit Bewilligung beyderseitiger Eltern vollzogene eheliche Verbindung, haben die Ehre, ihren hochgeschätzten Freunden und Bekannten hiemit ergebenst bekannt zu machen.

Grüningen, den 5. May 1805.

J. G. Gubyn. G. Gubyn, geborne Roegholt.

2. Unsere am 6ten dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern beyderseitigen Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamst an. Emden, den 7. May 1805.

J. v. Santen. G. M. v. Santen geb. Hoppe.

3. Unsere am 25. April vollzogene eheliche Verbindung, haben wir die Ehre, hiemit unsern Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst anzuzeigen.

Bonde, den 9ten May 1805.

H. Stiermann, Vogt. G. M. Uffers.

Gen

Geburts-Anzeigen.

1. Gestern Abend wurde meine Frau, Johanna Börgmanns, geborne Bravern, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden; welches ich meinen Verwandten und Gönnern hiedurch ergebenst anzeige.

Zeber, den 30. April 1805.

Edzard Fhd. Börgmann, Goldschmidt.

2. Gestern wurde meine Frau von einem Knaben glücklich entbunden.

Zeber, den 4ten May 1805.

Hofapotheker Nicken.

3. Heute gebar mir meine Frau einen gesunden Knaben.

Emden, den 6ten May 1805.

Bavink, Prediger.

4. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen, zeige ich unsern Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamt an.

Emden, den 7. May 1805.

Hutmacher U. Meyer.

Todesfälle.

1. Nach einem dreitägigen Krankenlager entschlummerte zu einem bessern Leben mein unvergesslicher Ehemann, Christian Gottlob Weis, Doctor medicinae aus Erfurt, an den Folgen eines ihm plötzlich zugestoßenen rheumatischen Fiebers, im 79sten Jahre seines Alters; 45 Jahre verlebte ich mit ihm in einer zufriedenen Ehe, die mit einem Kinde gesegnet wurde, welches indeß bald nach der Geburt starb; 40 Jahre lang war er praktisirender Arzt in diesem Ort, und verrichtete während dieses langen Zeitraums viele glückliche Kuren mit unbrodrosnem Eifer und menschenfreundlicher Thätigkeit; lange noch wird sein Andenken unter den hiesigen Einwohnern leben, und der Wiedermann wird mir gerne eine Thräne des Mitleids zollen, wovon ich mich auch ohne schriftliche Versicherung überzeugt hatte.

Leer, den 22sten April 1805.

Weis, geborne van Freeden.

2. Am 28. April c. des Morgens um 3 Uhr starb alhier der Stadt Emdensche Deich-Commisarius, Anthony van der Heyde, an völliger Entkräftung, nachdem er ein Alter von beynahe 81 Jahre erreicht; statt der sonst gewöhnlichen Trauerbriefe wird denen sämmtlichen Anverwandten und guten Freunden solches hiedurch

(No. 19. Uua.)

bekannt gemacht. Beyleidsbezeugungen verbitten sich die Executores testamenti.

Emden, den 29. April 1805.

Habbert. Zyben.

3. Die mir den 10. Januar d. J. geborne Tochter, Cornelia Arnoldine Wilhelmina, starb diesen Nachmittag um 3 Uhr an einer völligen Entkräftung, als Folge der zu frühen Geburt.

Esens, den 5. May 1805. Blling.

4. Am 28. April gieng die Hebamme des Alten-Juanix-Siehls, Hindriken, Ehefrau des 85jährigen Johann Gregorius, in ihrem 84sten Lebensjahre in ihre Ruhe ein. Mit Johann Gregorius, als ihrem 2ten Ehemanne, hat sie 54 Jahre weniger Monat in einem vergnügten Ehestande gelebt. Erst vor 26 Jahren, also, da sie schon 57 Jahre alt war, fing sie das Hebammen-Gewerbe an, und hat dennoch in den Jahren, laut ihrer Notiz, 654 Mütter entbunden, und unter diesen 15 von Zwillingen. Sie war zart von Gliedern und klein von Statur, aber gegen Strapazen abgehärtet, und konnte noch in ihren letzten Jahren zu Nacht in Wind und Wetter Reisen thun, und das in Stiefeln mit schon geschwellenen Füßen, entband auch noch in diesem Jahre Frauen.

Namens des Wittwers, Kinder und Kindes-Kinder der Verstorbenen.

Brückner, Prediger zu Funnix.

5. Heute, früh 8 Uhr, starb unser einziger Sohn, Abbo, an einer häutigen Bläune-Krankheit, im sechsten Jahre seines Alters. Wir beweinen in ihm unseren Liebling, und lindern nur mit der gewissen Hoffnung eines einstmaligen Wiedersehens unseren namenlosen Schmerz. Sanft ruhe bis dahin seine Asche!

Goldemüntzen, am 9. May 1805.

Abel Vietor Groeneveld und Frau.

6. Es hat dem Heren unser Lebens gefallen, unsern kleinen Sohn, Geerd Veilkes, am zweyten dieses, in einem Alter von sechs und dreyßig Wochen und vier Tagen aus dieser Zeit in jene freudenvolle Ewigkeit zu sich zu nehmen; welches wir hiemit an allen unsern Freunden und Bekannten schuldigst anzeigen.

Holtgast, den 7. May 1805.

Robert J. Leemhuis und Frau.

7. Am zweyten dieses, Vormittags, gieng auf der Friedeburg, nach dem Willen d. s. Herrn über Leben und Lob, unsere einzige Schwester, die Demoiselle Maria Dorothea Brückner, nach

dem

dem sie viele Wochen lang an asthmatischen Uebeln in der Wassersucht gelitten, im 53ten Jahre ihres Alters, zu ihrer Ruhe ein. Sie hat durch ihren Tod, wie wir nicht zweifeln, unendlich gewonnen; wir aber verlieren in ihr eine innigst geliebte Schwester, deren Andenken uns und auch allen andern, die sie näher gekannt haben, theuer und schätzbar bleiben wird.

Sunnix, den 6. May 1805.

H. und J. A. Brückner.

Avertissements.

1. Da von Mehner bis nach Langacker's Schanz ein schiffbarer Kanal angelegt werden soll, und dem Ingenieur-Capitain Camp die Nivelirung des Terrains, wodurch dieser Canal am zweckmäßigsten gehen kann, aufgetragen worden; so werden sämtliche Unterthanen hierdurch angewiesen, diesem so nöthigen Werk auf keine Art hinderlich zu seyn, und sich am wenigsten an denen zu diesem Zweck von dem 2c. Camp zu setzenden Baaken und Nummer-Pfählen auf irgenb eine Art zu vergreifen, sie zu verrücken oder wohl gar wegzunehmen. Sollte sich aber dennoch jemand freventlich erdreisten, sich auf irgend einiger Weise an diesen Baaken und Pfählen zu vergreifen; so wird man sich deshalb vorerst lediglich und allein an die zunächst gelegene Communen, Plätze, Wohnörter halten, bis solche den wirklichen Thäter ausgemittelt haben, und solcher gesetzlich bestraft werden kann.

Signatum Aurich, am 4. May 1805.

Königl. Preuss. Distr. Kriegs- und Domainen-Kammer.

2. Nachstehendes Gutachten des Directors der Veterinair-Schule zu Hannover, Havermann,

über die Behandlung der faulartigen und ansteckenden Brustseuche bey Pferden,

wird hiedurch bekannt gemacht.

Die seit verschiedenen Wochen sowohl hier als an manchen Orten sich unter den Pferden eine gesunde faulartige und ansteckende Brustseuche ist an folgenden Zeichen zu erkennen:

Die davon befallenen Pferde lassen ab vom Futter, fressen meistens lieber etwas Heu und Stroh, als Haber. Sie senken den Kopf, und haben einen matten, sehr niedergeschlagenen

Blick. Im Anfange der Krankheit legen sie sich, stehen jedoch gewöhnlich bald wieder auf. So bald aber die Krankheit bedeutender wird, stehen sie beständig. Sie gehen sehr steif und matt, auch haben einige einen ganz schwarzen Gang. Vom Anfange der Krankheit an sind sie fieberhaft, so, daß man 60 bis 70 und mehrere Pulsschläge, die gewöhnlich klein und matt sind, in einer Minute bey ihnen zählt. Die Kranken ziehen mit dem Leibe, und drückt man sie hinter den Bugen gegen die Brust zu, so weichen sie dem Drucke aus, lassen auch bey heftigen Schmerzen wohl zugleich ein Stöhnen oder Aulen hören. Die Augen sind mit Thränen beslaufen, in den großen Augenweilen sammelt sich Schleim an, die Oberaugenlider hängen herab, und nicht selten schwellen die Augen ganz zu. Deffnet man das Auge, so findet man die unter dem Oberaugenlide befindliche Haut wech oder weniger angelaufen und roth. Die Drüsen unter den Sanaschen sind gewöhnlich, besonders bey jungen Pferden, etwas aufgedunsen. Reizt man das kranke Pferd zum Husten, so hustet es kurz und schwach, und verräth dadurch großen Schmerz in der Brust. Etwas rothiger Nasenfluß stellt sich nur selten ein. Einige Pferde bekommen in Verlauf der Krankheit ein wässeriges stinkendes Laziren, andre lassen auch wohl viel klaren hellen Urin fließen. Häufig ist es der Fall, daß die Beine und der Schlauch anschwellen; seltener erfolgt eine Geschwulst an Maul und Nase. Einige Pferde überstehen die Krankheit in wenigen Tagen, bey andern hält sie aber 8 bis 14 Tage und noch länger an.

Behandlung der kranken Pferde.

Sobald man wahrnimmt, daß ein krankes Pferd einige von den angegebenen Zeichen an sich hat, so muß man es ohne Zeitverlust von den gesunden Pferden trennen, und es in einen abgelegenen Stall bringen, der jedoch nicht zu niedrig und eng seyn, und eine reine gesunde Luft enthalten muß. Die Wartung des kranken Pferdes muß einem besondern Menschen übertragen werden, der nichts mit den gesunden Pferden zu thun hat. So gewiß es ist, daß die gesunden Pferde durch das Zusammenstehen mit kranken, und zwar vorzüglich durch den Athem, angesteckt werden, eben so ist es auch zu besorgen, daß die Krankheit den gesunden durch den Härt der Kranken wohl angebracht werden könnte.

Die

Die kranken Pferde müssen ein gutes Streulager haben, und täglich einigemal recht gut gepugt werden. In Ermangelung des Puhzengs müssen sie verschiednenmal des Tages recht tüchtig mit Strohwischen abgerieben werden; besonders muß dieses Reiben längst dem Rücken und an den Schenkeln geschehen. Bey etwas kaltem Wetter ist es nöthig, daß sie gut bedeckt werden. Was das Futter betrifft, so gebe man ihnen alles, was sie fressen mögen; jedoch reiche man es ihnen in ganz kleinen Gaben, und oft. Das Sauwasser muß bey kaltem Wetter etwas verschlagen seyn, und sehr gut ist es, wenn hierin etwas Sauerteig oder Gerstenschrot oder Rodenmehl gerührt, und der Eimer dem Pferde in die Krippe gesetzt, und darin besetzt wird, so, daß das kranke Pferd nach eigenem Willen zu aller Zeit saufen kann.

Bey angenehmer und warmer Luft ist es rathsam, die kranken Pferde täglich in den Mittagsstunden eine Stunde aus dem Stalle zu bringen, und sie in der Sonne ganz langsam spazieren zu führen. Bey rauher kalter Luft müssen sie aber im Stalle bleiben.

Sobald man sieht, daß ein Pferd mit der Brusteuche befallen ist, ist es rathsam, demselben sogleich eine mit Basiliken-Salbe bestrichene, und durch ein wenig darauf gestreutes Spanisches-Fliegen-Pulver reizend gemachte große Fontanelle vor der Brust zu legen. Statt der Fontanelle können auch ein oder zwey etwas reizend gemachte Eiterbänder vor der Brust gezogen werden.

Hiernach bereite man folgende Latwerge, und streiche davon dem kranken Pferde, je nachdem es mehr oder weniger krank ist, täglich 2, 3, 4 mal einen guten Span voll hinten auf die Lunge.

Rimm Gentianwurzel (rad. gentian.)

Wolferlenblumen und Kraut (flor. et hb. Arnic.) von jedem 12 Loth.

Campher 3 Loth.

Dieses Pulver gebe man in ein Gefäß, und schütte unter beständigem Umrühren so viel gemeinen Syrup hinzu, daß es eine etwas fleische Latwerge wird.

Geben die Kranken, harten, trockenen oder mit Schleim vermischten Mist von sich, so müssen ihnen täglich einige Klystiere von einer Chamillen- und Leinfaamen-Abkochung beygebracht

werden. Hält die Krankheit an, und nehmen die Kräfte sehr ab, so können dem Pferde zu Zeiten einige Pflocken altes grobes in Wein getauchtes Brod eingestekt, oder statt dessen täglich 2 Bouteillen Franzwein durchs Maul eingegeben werden.

Murich, den 9. May 1805.

Königl. Preuss. K. K. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn

Preise in der Stadt Lunden,

den 24. April 1805.

Guthl. Smith

Weizen, Ostseeischer, per Last		
Einländischer	440	430
Roden, Ostseeischer	300	310
Einländischer		
Gärsten, Winter	200	210
Sommer	190	200
Haber, zum Brauen	120	130
zum Futtern	100	110
Buchweizen	150	160
Erbfen		
Bohnen	220	230
Kapsaamen		(L'oe)
Käse, 100 Pfund bester Sorte	15	16
100 Pfund geringerer Sorte	12	13
Butter, 1/2tel rothe	24	25
1/2tel weiße	20	21
Garn, zum Zwirnmacher Gebrauch, von der schwersten Sorte, 100 Stück,	26	27
per Stück 5 1/2 — 5 1/2 st.		
dito leichteres	23	24
per Stück 4 1/2 — 4 1/2 st.		

Brod: Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt

Murich, für den Monat May 1805.

Ein Roden-Brod zu 8 1/2 Pfund	14 1/2	Stbr.
5 Loth fein Weizen-Brod	1	—
6 Loth halb Weizen- halb Roden-Brod	1	—
7 Loth fein Roden- oder Sauerbrod	1	—
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	5 1/2	—
die mittlere Sorte	5	—
die geringere oder dritte Sorte	4	—
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Hinter- Viertel, das Pfund	6	—
das Vorder- Viertel	5	—
die mittlere Sorte, das Hinter- Viertel	4	—
das Vorder- Viertel	3 1/2	—
		Schaff

Schaaß- oder Lammfleisch, das beste,	
das Pfund	4 —
Schweinefleisch, das Pfund	6 —
Mettwurst, das Pfund	9 —
Speck, frisch	10 —
Trocken Speck	12½ —
Schweinefett oder Küffel	16 —
Eine Tonne gut Bier	9 Gulden
Ein Krug davon	2½ —
Eine Tonne dünn Bier	8 Gulden
Ein Krug davon	2 —
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrod haben: den 5ten, 12ten, 19ten und 26sten May, Huppen, Altona und C. Heyen.	

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe in der Stadt
Emden, für den Monat May 1805.**

Ein grob Rocken Brod zu 8½ Pf. 15 Eubr. 5 W.	
6 Loth fein Rocken-Brod	1 —
4 Loth weiß oder Weizen-Brod	1 —
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf. 6	—
die 2te Sorte	5 —
die 3te Sorte	4 —
Schweinefleisch, das Pfund	10 —
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Pf. 7	—
die 2te Sorte	5 —
das gemeine	3 —
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	6 — 5 —
mittlere	4 — 5 —

Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat May 1805.	
1 Rocken-Brod zu 12 Pf. schwer	20 Eubr. W.
½ dito	10 —
5 Loth Schonroggen, halb Rocken	5 —
4½ Loth Eyebro	5 —
1 Pfund Rindfleisch, vom besten	6 fbr. 5 w.
1 dito mittelmäßiges	5 — 5 —
1 dito von geringern	4 —
1 dito Kalbfleisch, vom besten	4 — 5 —
1 dito mittelmäßiges	4 —
1 dito geringern	3 —
1 Pfund Lammfleisch, vom besten	4 —
1 dito mittelmäßiges	3 — 5 —
1 dito geringes	3 —
1 dito Schweinefleisch	8 —
1 Tonne 12 Gulden Bier 4 Rthlr.	24 —
1 Krug in der Schenke	3 — 5 —
1 dito außer der Schenke	2 — 5 —
1 Tonne 9 Gulden Bier 3 Rthlr.	38 —
1 Krug in der Schenke	2 — 5 —
1 dito außer der Schenke	2 —
1 Tonne 5 Gulden dito 2 Rthlr.	12 —
1 Krug in der Schenke	2 —
1 Krug außer der Schenke	1 — 5 —
1 Tonne beste bitter dito 3 Rthlr.	
1 Krug in der Schenke	2 —
1 dito außer der Schenke	1 — 5 —
1 Tonne ordinaires bitter dito 1 Kr. 46	
1 Krug in der Schenke	1 — 5 —
1 dito außer der Schenke	1 —

Dankfagung.

So wie der Magistrat in vielen Fällen die wohlthätige und gemeinnützige Gesinnungen der Einwohner dieser Stadt, des Schlosses und der Vorstadt in der That empfunden, so haben die Hohen Landes-Collegia und wir deren Gemeingeist noch mehr mit vielem Vergnügen kennen gelernt, welchen dieselben durch ihre Bereitwilligkeit und Eifer, in Hinsicht der Ausführung der neuen Umlage des außer der Stadt verlegten Kirchhofes, am 6ten und 7ten May rühmlichst bewiesen, und zugleich zu erkennen gegeben haben, daß sie keine Mühe scheuen, diese so sehr nothwendige und gemeinnützige Anstalt mit befördern zu helfen.

Wir halten uns um so mehr verpflichtet, diese öffentlich mit der gebührenden Erkenntlichkeit zu rühmen, weil sie dadurch auch die Ueberzeugung gegeben, daß sie ferner das Wohl der Stadtgemeinde beherzigen werden.

Aurich in Curia, den 8ten May 1805.

Magistrat und die Deputation aus der qualificirten Bürgerschaft.